INF

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr
Revista jurídica hispano-alemana

informaciones

Herausgeber/Editor:
Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V.
Asociación Hispano-Alemana de Juristas

www.dsjv-ahaj.com

44 **Leitartikel / Editorial**

45 **Rente und Krankenversicherung in Spanien**

Dr. Rainer Fuchs

52 **Ejecución de laudos extranjeros en España**

Pedro Yúfera Sales

54 **Vorentwurf des Gesetzes zur Förderung von Start-ups in Spanien (Anteproyecto de Ley de fomento del ecosistema de las empresas emergentes en España)**

Frank Müller

59 **Europäische Verfahrenskoordination und ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen: Die Prüfungskompetenz des erstangerufenen Gerichts unter Art. 31 Abs. 2, 3 EuGVVO in der Praxis**

Lino Bernard

63 **Die deutsche Kirchensteuer – eine internationale Besonderheit und Beratungsaufgabe bei Zuzug nach Deutschland**
El impuesto eclesiástico alemán – una peculiaridad internacional que requiere atención profesional al trasladarse a Alemania

Frank Behrenz und/ y Walter Dannich

72 **Spanische Rechtsprechung / Jurisprudencia española**

78 **Buchbesprechung / Reseña bibliográfica**

80 **Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación**

83 **Stellenmarkt / Bolsa de trabajo**

87 **Impressum / Pie de imprenta**

II/2021
S. 44 - 87
37. Jahrgang
Juli 2021

i n f o r m a c i o n e s

Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr / Revista jurídica hispano-alemana

Schriftleitung/ Dr. Markus Artz
Redacción: Koblenzer Str. 80, 56073 Koblenz, T +49 2619 423173
artz@artzlopez.com; m.artz@dsjv-ahaj.org

INHALTSVERZEICHNIS / ÍNDICE **Seite/Pág.**

Leitartikel / Editorial 44

Aufsätze / Artículos

Rente und Krankenversicherung in Spanien
Dr. Rainer Fuchs 45

Ejecución de laudos extranjeros en España
Pedro Yúfera Sales 52

Vorentwurf des Gesetzes zur Förderung von Start-ups in Spanien (Anteproyecto de Ley de fomento del ecosistema de las empresas emergentes en España)
Frank Müller 54

Europäische Verfahrenskoordination und ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen: Die Prüfungskompetenz des erstangerufenen Gerichts unter Art. 31 Abs. 2, 3 EuGVVO in der Praxis
Lino Bernard 59

Die deutsche Kirchensteuer – eine internationale Besonderheit und Beratungsaufgabe bei Zuzug nach Deutschland
El impuesto eclesiástico alemán – una peculiaridad internacional que requiere atención profesional al trasladarse a Alemania
Frank Behrenz und/ y Walter Dannich 63

Spanische Rechtsprechung / Jurisprudencia española 72

Buchbesprechung / Reseñas bibliográfica 78

Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación 80

Stellenmarkt / Bolsa de trabajo…… 83

Impressum / Pie de imprenta…… 87

Editorial

Für mein erstes Grußwort in der INF gilt es zunächst meinen ausdrücklichen Dank an all diejenigen voranzustellen, die mich als neuen Präsidenten der Vereinigung zusammen mit dem neuen Vorstandsteam in der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 in Tarragona gewählt haben. Danken möchte ich auch ganz herzlichst unserer bisherigen Präsidentin Frau Mónica Weimann Gómez, die in den letzten 4 Jahren als Präsidentin und in fast 16 Jahren stetiger Vorstandsarbeit für Kontinuität und zugleich Innovation gestanden hat.

Zweifelsohne standen wir bereits vor der Corona-Pandemie als Vereinigung vor großen Herausforderungen. Die nunmehr gewaltigen Veränderungen in der bislang bekannten Arbeitswelt sowie die rasant voranschreitende Digitalisierung macht es umso dringender, dass auch wir als Verein weiter mit dieser Entwicklung Schritt halten. Das haben wir mit einer neuen Homepage und der Präsenz in sozialen Medien erreicht. Diesen Weg, gekoppelt mit dem notwendigen Ziel der finanziellen Stabilität sowie mit einem besonderen Fokus auf unsere jungen Mitglieder, möchten wir als Vorstand weiter beschreiten. Dies wird sicherlich, auch mit Eurer Unterstützung, gelingen. Im Vordergrund steht selbstverständlich auch, dass wir mehr Teilnehmer an unseren Präsenzveranstaltungen gewinnen wollen. Das gilt insbesondere für „das Herzstück“ unserer Vereinigung, unserem Jahreskongress. Hierfür müssen und wollen wir flexible Rahmenbedingungen schaffen, die dies ermöglichen.

Last but not least werden wir im Jahr 2022 auch eine personelle Veränderung in unserer Geschäftsstelle meistern müssen. Christiane Bünger, die uns bereits seit 27 Jahren begleitet, wird in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Anstrengungen, eine geeignete Nachfolgerin zu finden, sind bereits eingeleitet. Wir hoffen, Euch bald die neue Geschäftsstellenleiterin vorstellen zu können.

Für 2022 wünsche ich uns allen wieder eine bleibende Rückkehr zur Normalität, alles erdenklich Gute und rege Teilnahme an unseren Kongressen, Tagungen und Webinaren.

Herzlichst Euer

Lutz Carlos Moratinos Meissner

En mi primer saludo en la INF, me gustaría en primer lugar expresar mi agradecimiento a todos los que me eligieron como nuevo presidente de la Asociación junto al nuevo equipo de la Junta Directiva en la Asamblea general de socios del 18 de septiembre de 2021 en Tarragona. También me gustaría expresar mi más sincero agradecimiento a nuestra anterior Presidenta, doña Mónica Weimann Gómez, que ha representado la continuidad y, al mismo tiempo, la innovación en los últimos 4 años como Presidenta y en los casi 16 años de trabajo constante de la Junta Directiva.

Sin duda, ya nos enfrentábamos a grandes retos como Asociación antes de la pandemia del COVID. Los enormes cambios que se han producido en el mundo del trabajo conocido hasta ahora, así como el rápido avance de la digitalización, hacen aún más urgente que nosotros, como Asociación, sigamos también el ritmo de esta evolución. Lo hemos conseguido con una nueva página web y una presencia en las redes sociales. Nosotros, como Junta directiva, queremos seguir por este camino, junto con el objetivo necesario de una estabilidad financiera y un enfoque especial en nuestros miembros jóvenes. Sin duda, esto tendrá éxito, también con vuestro apoyo. Por supuesto, la atención se centra también en conseguir más participantes en nuestros eventos presenciales. Esto se refiere especialmente al "corazón" de nuestra asociación, nuestro congreso anual. Para ello, debemos y queremos crear unas condiciones flexibles que lo hagan posible.

Por último, pero no menos importante, también tendremos que hacer frente a un cambio de personal en nuestra oficina en 2022. Christiane Bünger, que lleva 27 años con nosotros, pasará a una merecida jubilación. Ya están en marcha los esfuerzos para encontrar una sucesora adecuada. Esperamos poder presentaros pronto a la nueva secretaria de la oficina central.

Para el año 2022, nos deseo a todos nosotros una duradera vuelta a la normalidad, todo lo mejor y animaros a la participación en nuestros congresos, conferencias y webinars.

Cordialmente,

Lutz Carlos Moratinos Meissner

Präsidentin DSJV – Presidente AHAJ
Rechtsanwalt & Abogado
Simon & Partner, Hamburg
l.moratinos@simon-law.de

Rente und Krankenversicherung in Spanien*

Dr. Rainer Fuchs**

Über eine Million Immobilien in Spanien befinden sich in deutschem Besitz. Nach Einschätzung der Deutschen Botschaft leben rund 650.000 Deutsche mehr oder weniger ständig in Spanien. Genaue Angaben sind dazu leider nicht verfügbar, weil die Deutschen sich überwiegend scheuen, sich wie vorgeschrieben in Spanien anzumelden und zu registrieren.

Diese Scheu ist weitgehend unberechtigt. Bei der Renten- und Krankenversicherung gibt es keinerlei Nachteile, wenn der Wohnsitz ständig oder vorübergehend nach Spanien verlegt wird. Das sichert die EU-Verordnung 883/2004 mit der Durchführungsverordnung 987/2009 sowie die Patientenmobilitätsrichtlinie, die alle weitgehend im SGB V umgesetzt sind. Im Bereich der Krankenversicherung kann die Nicht-Ummeldung sogar nachteilig sein, weil kein voller Zugang zur Behandlung in Spanien besteht. Steuerlich wird sehr oft kein Nachteil zu erwarten sein – Nicht-Anmeldung kann jedoch zu bösem Erwachen führen, wenn die Steuerbehörden später auf den Lebensmittelpunkt in Spanien aufmerksam werden und Nachforderungen stellen.

In jedem Fall jedoch ist das zwischenstaatliche und europäische Sozialrecht ein Dickicht, in dem fachkundiger anwaltlicher Rat vor und nach einem Umzug jedem deutschen Residenten sehr zu empfehlen ist.

Im Folgenden werden einige Fragen des europäischen Renten- und Krankenversicherungsrechts anhand von praktischen Fällen kursorisch dargelegt. Die entscheidende Vorfrage des Lebensmittelpunktes kann aus Platzgründen hier nur gestreift werden. Für mehr Informationen verweist der Verfasser auf seinen Ratgeber, der am Ende des Beitrages angegeben ist.

I. Die deutsche Krankenversicherung in Spanien

In Zeiten von Corona denken viele von uns an ihren nächsten Arztbesuch oder gar einen Klinikaufenthalt. Wer in Deutschland privat versichert ist, wird dabei zumindest finanziell meist keine Sorgen haben. Schwierig wird es aber nicht selten bei Residenten, die gesetzlich versichert sind, vor allem dann, wenn es für sie der deutsche oder spanische Privatarzt sein soll.

Denn Achtung:

In Spanien gibt es keine Gebührenordnung, die den privaten Kliniken und Ärzten Grenzen für ihre Honorare setzt. Nicht immer wird die deutsche Kasse im Nachhinein für wenigstens einen Teil der Kosten aufkommen.

Deshalb ist es wichtig, die Regeln zu kennen, solange der Arzt noch nicht gebraucht wird, damit man sich im Krankheitsfall richtig verhalten und viel Geld und Ärger sparen kann. Hier einige typische „Fallbeispiele“. Sie sollen eine erste Orientierungshilfe bieten, um sich in dem „Dickicht“ der Krankenversorgung und -versicherung besser zurecht zu finden.

Die teure Privatklinik

Peter S. aus Hannover ist Rentner und lebt seit einigen Jahren den Sommer über in der Nähe von Arenal. Er ist sehr sportlich; eigentlich war er nie krank. Als er bemerkt, dass er beim morgendlichen Jogging auf der Strandpromenade mit seinen Freunden nicht mehr mithalten kann, geht er auf deren Rat zu einer deutschen Herzklinik in der Nähe seines spanischen Wohnortes. Diese setzt ihm sehr fachgerecht einen Stent ein, und er fühlt sich bald wieder fit – bis die Rechnung über 8.500 Euro ins Haus flattert. Seine deutsche Krankenkasse weigert sich, die Kosten zu übernehmen – zu Recht?

Antwort:

Die Kosten einer privaten **stationären** Behandlung in Spanien werden nur übernommen, wenn seine deutsche gesetzliche Krankenkasse vorher zugestimmt hat! Das gilt sowohl für Deutsche, die sich nur vorübergehend in Spanien aufhalten, wie auch für Dauerresidenten mit Lebensmittelpinkt in Deutschland. Da hilft auch die Patienten-

* **„Sorgenfrei leben unter Spaniens Sonne, Experten-Ratgeber für Deutsche in Spanien“,** 3. Auflage 2019, ISBN 9 783000 629211, erhältlich für 24,90 im Buchhandel, bei www.ratgeberspanien.de und bei www.Amazon.de.

mobilitätsrichtlinie nicht, selbst wenn Peter S. nur Tourist mit Lebensmittelpunkt in Deutschland wäre. Peter S. ist jetzt auf die Kulanz seiner Kasse angewiesen, damit er vielleicht trotzdem einen Teil seiner Kosten erstattet bekommt.

Operation in Deutschland oder in Spanien?

Hans M., Rentner aus Bremen, lebt seit 10 Jahren in einem Apartment in Nerja. Seit einiger Zeit plagen ihn zunehmend Hüftschmerzen, und ein befreundeter Arzt hat ihm deutlich gemacht, dass kein Weg an einer künstlichen Hüfte vorbeiführt. Was soll er tun?

Antwort:

Wenn sich Hans M. als Dauerresident mit dem „Formular S 1“ im spanischen Gesundheitszentrum angemeldet hat und eine spanische SIP- Karte (Tarjeta Sanitaria) besitzt, kann er sich in ein öffentliches spanisches Krankenhaus einweisen und dort kostenlos behandeln lassen. Allerdings wird er voraussichtlich erhebliche Wartezeiten in Kauf nehmen müssen.

Da er aber auch die deutsche Gesundheitskarte besitzt, die er seit der entsprechenden Rechtsprechung des BSG auch bei Anmeldung in Spanien behalten darf, kann er zur Behandlung nach Deutschland fahren.

Kann er als angemeldeter Dauerresident auf Kosten seiner Krankenkasse in eine (deutsche) Privatklinik in Spanien gehen?

Antwort:

Nein!
Er besitzt die spanische SIP-Karte (Tarjeta Sanitaria) und ist wie ein Spanier in Spanien zu behandeln. Die spanische Krankenversicherung übernimmt nicht die Kosten einer privaten Behandlung.

Kann er als (Langzeit-)Tourist für eine stationäre Behandlung in eine (deutsche oder spanische) Privatklinik in Spanien gehen?

Antwort:

In der Regel: Nein!

Lebt er in Spanien als „Langzeittourist“, hat er also noch seinen Lebensmittelpunkt und Wohnsitz in Deutschland, muss er grundsätzlich für eine solche Behandlung nach Deutschland zurückkehren, da er dann in Spanien nur sofort notwendige Behandlungen als „Aushilfsleistungen“ erhält. Für die **stationäre Behandlung** in einer privaten Klinik in Spanien benötigt Hans M. die vorherige **Zustimmung seiner deutschen gesetzlichen Krankenkasse** (§ 13 Absatz 5 SGB V); das sieht so auch die Patientenmobilitätsrichtlinie vor. Diese Genehmigung wird nicht ohne Weiteres erteilt, solange die Behandlung auch in Deutschland noch rechtzeitig möglich wäre. Wird sie erteilt, muss der Tourist in Vorleistung der Kosten gehen. Später erhält er den Teil der Kosten von seiner Krankenkasse erstattet, der auch in Deutschland entstanden wäre, abzüglich einer nicht unerheblichen Verwaltungskostenpauschale.

Wie wäre es bei einer <u>ambulanten</u> Behandlung als (Langzeit-)Tourist beim Privatarzt?

Antwort:

Als (Langzeit-)Tourist: Kein Problem! Das sichert die Pateientenmobilitätsrichtlinie.

Allerdings zahlt seine deutsche gesetzliche Krankenkasse auch hier nur den Betrag, den sie auch in Deutschland gezahlt hätte. Außerdem kann sie eine Verwaltungskostenpauschale erheben. Das kann ohne vorherige Abklärung problematisch sein.

Wie wäre es bei einer <u>ambulanten</u> Behandlung als Dauerresident beim Privatarzt?

Dann hat er die spanische Tarjeta erhalten, die keine Kostenerstattung vom Privatarzt vorsieht. Damit kann er auch von seiner deutschen Kasse keine Erstattung der Kosten mehr verlangen.
Hier liegt ein Problem, das viele Deutsche von der Anmeldung in Spanien abhalten mag.

Wie wäre es, wenn er als (Langzeit-)Tourist in einer staatlichen Klinik die Hüfte operieren lassen will?

Antwort:

Dazu benötigt er die Genehmigung der deutschen Kasse auf dem Formular E 112 oder S 2. Sie wird ebenfalls nur erteilt, wenn in Deutschland die Behandlung nicht rechtzeitig erfolgen kann (Artikel 20 Absatz 2 Verordnung 883/2004). Hier haben die Kassen aber ein weites Ermessen und können die Genehmigung erteilen, wenn sie dies für sinnvoll halten, etwa aus Kostengründen.

Was sind private Krankenversicherungen in Spanien wert?

Sandra B. ist 69 Jahre alt und verbringt ihren Lebensabend gemeinsam mit ihrem spanischen Partner in der Nähe von Valencia. Sie fühlt sich dort zu Hause, so dass sie vor zwei Jahren alle

Verbindungen nach Deutschland abgebrochen und auch ihre gesetzliche Krankenversicherung gekündigt hat. Sie hat für nur 76,00 Euro monatlich eine spanische Privatversicherung abgeschlossen. Als bei ihr Altersdiabetes festgestellt wird, verweigert diese Privatversicherung die Kostenübernahme der dadurch nötig gewordenen Dauerbehandlung, weil chronische Krankheiten nach dem Vertrag ausgeschlossen sind. Was kann sie tun?

Antwort:

Sehr wenig! Leider sind solche Fälle gar nicht so selten. Die preiswerten spanischen Privatversicherungen bieten keinen Vollschutz. Bei ernsten Krankheiten besteht dann oft gar keine Versicherung! Frau B. wird voraussichtlich auch nicht in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren können. Möglicherweise kann sie aber dem spanischen staatlichen Gesundheitsdienst beitreten, wenn sie eine Nebenbeschäftigung aufnimmt oder wenn sie mittellos wird.

Zahnsanierung in Spanien?

Felix F. aus K. lebt seit zwei Jahren in seinem Haus bei Malaga. Er ist in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert und hat keine spanische SIP-Karte (Tarjeta Sanitaria) beantragt. Sein deutscher Zahnarzt an der Costa Blanca rät ihm dringend zu einer Sanierung seiner Zähne und macht ihm einen Kostenvorschlag über 5.645,- Euro. Wird seine deutsche gesetzliche Krankenkasse die Kosten übernehmen?

Antwort:

Die Kasse wird dann den Anteil der Kosten tragen, den sie in Deutschland gezahlt hätte, wenn Herr F. ihr vorher einen Heil- und Kostenplan zur Genehmigung vorgelegt hat – und sie diese Genehmigung erteilt. Das kann sie, sie muss es aber nicht!

Demgegenüber wäre die deutsche Krankenkasse verpflichtet, ihren deutschen Kostenanteil an einer gewöhnlichen (Zahn-)Arztbehandlung zu übernehmen, wenn die Behandlung ambulant ist oder keinen Heil- und Kostenplan erfordert.

Hätte er die spanische SIP-Karte (Tarjeta Sanitaria) als Dauerresident beantragt (was er eigentlich müsste), könnte er in keinem Fall mit einer (Teil-)Kostenerstattung seiner deutschen Krankenkasse rechnen. Hier wird leider gesetzwidriges Verhalten belohnt. Der Grund dafür liegt im pauschalen Abrechnungssystem der Krankenkassen für Dauerresidenten, während Touristen im Einzelfall spitz abgerechnet werden.

Wer zahlt für den Rücktransport nach Deutschland?

Luise F. aus dem Saarland, die seit fünf Jahren auf Mallorca lebt, hat nach einem Sturz in ihrem Haus einen Oberschenkelhalsbruch erlitten. Der Bruch heilt sehr schlecht ab, und sie muss voraussichtlich noch längere Zeit im Krankenhaus bleiben. Sie möchte nunmehr in ein deutsches Krankenhaus verlegt werden, wo sich ihre Kinder um sie kümmern können. Wer kommt für die Transportkosten auf?

Antwort:

Niemand! Deshalb ist es sehr wichtig, für diesen Fall eine besondere private Versicherung abzuschließen
Achtung! Die übliche private Reisekrankenversicherung genügt meist nicht, weil sie meist nur wenige Monate dauernde Reisen abdeckt.

Der Verkehrsunfall

Familie Z. aus Berlin besitzt ein Ferienhaus in Tarragona. Bei einer Autofahrt kommt ihr Fahrzeug von der nassen Fahrbahn ab und prallt gegen einen Baum. Als sie aufwachen, liegen sie mit zahlreichen Verletzungen in einer privaten Klinik. Herr Z. soll einen Kostenvorschuss von 5.000 Euro auf die zu erwartenden Krankenhauskosten zahlen. Muss er das?

Antwort:

Das ist tatsächlich schon vorgekommen; häufiger ist es so, dass nach Unfällen aus freiem Willen eine private Klinik aufgesucht wird. Diese Fälle sind stets schwierig zu lösen. Nötig sind intensive Verhandlungen mit Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Bisher wurde immer noch eine halbwegs befriedigende Lösung gefunden. Wenn die Familie so bald wie möglich in eine staatliche Klinik wechselt, wird sich die deutsche gesetzliche Kasse in der Regel nicht gegen eine zumindest teilweise Kostenübernahme sträuben. Auf jeden Fall ist eine Zusatzversicherung angeraten.

Was gilt beim Privatarzt?

Hans H. aus Kassel besitzt ein Apartment in der Nähe Denia, dass er zweimal im Jahr für einige Wochen selbst nutzt. Bei einem dieser Ferienaufenthalte hat er plötzlich Schmerzen in der Brust. Auf Anraten von Freunden geht er zu einem deutschen Privatarzt. Glücklicherweise rührten die

Schmerzen nicht vom Herzen her, sondern von der Speiseröhre. Der Arzt verschreibt ihm ein teures Magenpräparat und schickt eine hohe Rechnung. Muss Herr H. nun alles aus eigener Tasche bezahlen?

Antwort:

Eigentlich hätte Herr H. in ein spanisches Gesundheitszentrum oder in die Notaufnahme einer spanischen Klinik gehen können. Dann wäre er mit der deutschen Gesundheitskarte seiner gesetzlichen Krankenversicherung, die auf der Rückseite zugleich die Europäische Krankenversicherungskarte ist, kostenlos behandelt worden. Weil Herr H. kein Dauerresident ist, wird seine deutsche Kasse aber bei der ambulanten Behandlung den Anteil an den Arztkosten übernehmen, den sie auch in Deutschland gezahlt hätte, abzüglich einer Kostenpauschale, die je nach Kasse verschieden ist.

Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten zahlen Deutsche mit Lebensmittelpunkt in Deutschland in Spanien 50 Prozent des Verkaufspreises; für Rentner gelten Vergünstigungen. Werden die Medikamente in der Apotheke privat eingekauft, wird die deutsche Kasse ihren Anteil übernehmen.

Wie ist es bei einer Dialysebehandlung?

Ludmilla S. aus Sachsen-Anhalt trägt sich mit dem Gedanken, ein Apartment in Spanien zu erwerben. Allerdings benötigt sie regelmäßig eine Dialyse und ist sich nicht sicher, ob diese auch in Spanien möglich ist.

Antwort:

Grundsätzlich können sich chronisch Kranke mit der deutschen Gesundheitskarte, die ja zugleich Europäische Krankenversicherungskarte ist, auch in Spanien kostenlos so behandeln lassen, wie es medizinisch erforderlich ist. Eine vorherige Genehmigung der deutschen Krankenkasse ist eigentlich nicht erforderlich. Bei Behandlungen, die spezielles Fachpersonal erfordern, wie Dialyse, Sauerstofftherapie, Chemotherapie usw. sollte gleichwohl zuvor die Zustimmung der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung eingeholt werden. Meist wird eine befriedigende Lösung gefunden.

Wenn Frau S. Dauerresident wird und eine spanische Gesundheitskarte erhält, ist das nicht mehr nötig. In jedem Fall sollte sich Frau S. aber informieren, ob in der Nähe ihres vorgesehenen Wohnortes eine Dialyse angeboten wird.

Ein wichtiger Tipp zum Schluss:

- Auch schwierige Fragen zur deutschen gesetzlichen Krankenversicherung beantwortet das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit, Telefon: 0049 (0)30 340 60 66 - 01

- Fragen zur deutschen gesetzlichen Krankenversicherung für Deutsche in Spanien beantwortet die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA), Telefon: 0049 (0)228 95 30 - 0

II. Die deutsche Rente in Spanien

Für die meisten deutschen Residenten in Spanien ist die deutsche gesetzliche Rente die wichtigste regelmäßige Einnahmequelle. Von Spanien aus verfolgen viele nicht selten mit Sorge die anhaltenden politischen Diskussionen um die Zukunft der Rente.

Trotz Corona-Krise gab im vergangenen Jahr ein kräftiges Rentenplus. Rund 21 Millionen Rentner bekamen zum 1. Juli eine Rentenerhöhung von 3,45 Prozent im Westen und 4,2 Prozent im Osten Deutschlands – mehr sogar noch als in den beiden Vorjahren. Die sogenannte Standard-Rente, also die Rente, die jemand erhalten würde, der 45 Jahre lang immer das genaue Durchschnittseinkommen aller Beitragszahler verdient hat, beträgt dann 1.538,55 Euro im Westen und 1.495,35 Euro im Osten Deutschlands. Bis 2024 sollen die Ostrenten mit den Westrenten gleichgezogen haben.

Die Corona-Problematik hat die Deutsche Rentenversicherung jetzt aber erreicht, weil im Jahr 2020 deutlich geringere Beitragseinnahmen hereingekommen sind. Eigentlich hätten die Renten aufgrund der geringeren Einnahmen der Kasse um 3,4% gekürzt werden müssen. Das verhindert die sog. Rentengarantie. Das bedeutet für die Westrentner, dass die Rentenanpassung aber ganz ausfällt; im Osten kann man sich über +0,72% vielleicht ein wenig freuen. Sorgen muss man sich für die Zukunft aber vorerst nicht machen, denn die Rentenkassen verfügen aufgrund der letzten „fetten“ Jahre über Rücklagen von über 40 Milliarden Euro.

Die grundsätzlichen, demografischen Probleme mit der Finanzierung der Renten sind allerdings sehr ernst, und sie betreffen alle Industriestaaten gleichermaßen. Der medizinische Fortschritt und der allgemeine Wohlstand haben die Lebenserwartung immer weiter ansteigen lassen. Das ist zwar ein großes Glück - es bedeutet auf der anderen Seite

aber, dass die Renten nicht mehr acht oder neun Jahre, wie noch in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts, sondern heute durchschnittlich 19 Jahre für Männer und 23 Jahre für Frauen gezahlt werden. Gleichzeitig müssen dafür immer weniger aktiv Erwerbstätige mit ihren Rentenbeiträgen aufkommen. Hinzu kommt, dass in diesen Jahren, ungefähr von 2025 an, die Generation der „Baby-Boomer“ ins Rentenalter kommt – das waren die hohen Geburtenjahrgänge der Nachkriegszeit. Schließlich wird heute immer weniger Nachwuchs geboren: statt 2,2 Geburten pro Frau, die notwendig wären, um den Bevölkerungsstand zu halten, sind es nur noch 1,4 Geburten. Da die Rentenbeiträge nicht über ein bestimmtes Maß – festgelegt sind gesetzlich 23 Prozent bis 2030 – steigen dürfen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie nicht zu gefährden, wurden daher sehr einschneidende Maßnahmen auf der Seite der Rentenleistungen getroffen:

Bis zum Jahr 2028 wird stufenweise die Rente mit 67 eingeführt, so dass die Geburtsjahrgänge 1964 und später erst mit 67 Jahren die Regelaltersgrenze erreichen.

- Allerdings gilt für besonders langjährige Versicherte mit 45 Versicherungsjahren die Altersgrenze von 63 Jahren ohne Abschläge; diese Altersgrenze wird aber für ab 1953 geborene Versicherte schrittweise bis 2020 auf 65 Jahre erhöht

- Langjährige Versicherte mit 35 Versicherungsjahren können ebenfalls noch mit 63 Jahren in Rente gehen; sie müssen aber Abschläge in Kauf nehmen. Für jeden Monat vor dem 67. Lebensjahr gibt es einen Abschlag von 0,3 Prozent.

- Die Höhe der Renten wird künftig mit Rücksicht auf die geringere Zahl von Beitragszahlern auch im Verhältnis zur Zahl der Rentner berechnet, sodass die Renten künftig automatisch weiterabsinken werden.

Keine bestehende Rente wird aber gekürzt. Wer schon eine Rente bezieht, bemerkt die Absenkung des Rentenniveaus durch eine etwas geringere jährliche Rentenerhöhung, es gibt also immer nur „weniger mehr“.

Von den jungen Arbeitnehmern wird erwartet, dass sie zusätzlich eine private Alterssicherung abschließen: die staatlich geförderte sogenannte Riester-Rente. Wenn sie auch künftig noch das gleiche Rentenniveau wie heute erhalten wollen, müssen sie mindestens vier Prozent ihres Einkommens dafür aufwenden. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass gerade die weniger Verdienenden, die es am dringendsten benötigten, dies aus zum Teil nachvollziehbaren Gründen nicht tun.

Was bedeutet das für die Rentner, die heute in Spanien leben?

- Ihre Rente ist auch weiterhin sicher – um ein noch weithin bekanntes geflügeltes Wort des ehemaligen Bundesarbeitsministers Dr. Norbert Blüm, der kürzlich verstorben, aber unvergessen ist, zu benutzen.

- Auch wenn die heutigen Renten nicht üppig sind: wer heute in Rente ist, dem geht es jedenfalls besser, als es voraussichtlich späteren Generationen je gehen kann.

- Die Rente wird weiterhin grundsätzlich jährlich der Lohnentwicklung der Arbeitnehmer so angepasst, wie sich die Löhne der Arbeitnehmer entwickeln.

- Allerdings ist die jährliche Rentenanpassung in vier Stufen um insgesamt vier Prozent vermindert worden (sogenannten Riester- Treppe). Damit wird ausgeglichen, dass die aktiven Arbeitnehmer heute schon vier Prozent ihrer Alterssicherung privat regeln sollen und daher weniger verfügbares Einkommen haben.

Alles in allem heißt das:

- Sorgen müssen nicht Sie sich als Rentner machen, sondern die jüngeren Menschen, wenn diese nicht zusätzlich zur Rente privat vorsorgen.

- Auch künftig werden die Renten der allgemeinen Entwicklung der Einkommen angepasst.

Fallbeispiel:

Karl S. aus München ist Rentner. Er wohnt seit vier Jahren mit seiner Frau auf Mallorca in einer Eigentumswohnung. Obwohl Karl S. aus München nur noch gelegentlich in den heißen Sommermonaten in München bei den Kindern leben, haben sie sich in Deutschland nicht abgemeldet und in Spanien nicht angemeldet. Die Rentenversicherung zahlt die Rente auf ihr deutsches Konto in München. Gerne hätten sie das Geld auf ihr spanisches Konto überwiesen, weil von dort auch alle Kosten für Telefon, Strom usw. abgebucht werden. Freunde haben sie aber gewarnt, dass dann ihre Rente gekürzt würde und hohe Überweisungskosten entstünden. Was sollen sie tun?

Die **Antwort** in solchen Fällen ist zunächst einmal einfach:

Teilen Sie Ihrer Rentenversicherung oder direkt der Deutschen Post (onlinemitteilung.deutschepost.de) Ihren neuen Wohnort mit und bitten Sie darum, dass künftig die Rente auf Ihr spanisches Konto überwiesen wird! Denn:

- Es gibt keine Rentenkürzung!

- Die alten Gerüchte um Rentenkürzungen kommen daher, dass bei Überweisungen in Staaten, die nicht zur Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gehören und mit denen es kein Sozialversicherungsabkommen gibt, in der Tat bis vor einiger Zeit noch 30 Prozent der Rente einbehalten wurden. Das entsprechende Gesetz wurde aber unlängst geändert, und in der Europäischen Union hat es nie gegolten!

- Es entstehen keine höheren Überweisungsgebühren als bei einer Überweisung auf Ihr deutsches Konto! Auch das ist den Regelungen der Europäischen Union zu verdanken.

- Sie können sich von Ihrer Rentenversicherung auch einen Scheck an Ihre Anschrift in Spanien schicken lassen. Sie können es natürlich auch beim deutschen Konto belassen.

Konto in Spanien eröffnen

Karl S. ist nach den europäischen und spanischen Regeln verpflichtet, sich nach drei Monaten Aufenthalt in Spanien anzumelden und bei der Ausländerpolizei zu registrieren. Das tut der überwiegende Teil der Deutschen in Spanien leider nicht – teils aus Unwissenheit, teils um steuerliche Probleme zu vermeiden. Ohne eine Anmeldung in Spanien ist es theoretisch möglich, aber in der Praxis nicht so leicht, in Spanien ein Konto zu eröffnen. Viele Banken verlangen die Anmeldung, was allerdings eigentlich europarechtlich nicht in Ordnung ist.

Eine Anmeldung in Spanien ist aber auch möglich, wenn der Wohnsitz in Deutschland beibehalten wird.

Auf jeden Fall benötigen Sie aber eine Steueranmeldung (N.I.E.), die auch von Deutschland aus zu bekommen ist. Wollen Sie Ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt im Deutschland behalten, achten Sie aber darauf, auf dem Formular Ex 15 auf jeden Fall anzukreuzen: „Certificado de no residente“!

Und bedenken Sie, dass unter Umständen (aber nur, wenn es in Deutschland keinen Wohnsitz mehr gibt) eine Abmeldepflicht in Deutschland besteht. Geben Sie der Rentenversicherung die BIC (die internationale Bankleitzahl) und die IBAN (die internationale Kontonummer) Ihrer spanischen Bankverbindung an; denn nur so kann eine Überweisung erfolgen.

Es ist überraschend, wie wenige deutsche Residenten von dem Recht Gebrauch machen, sich ihre Rente nach Spanien überweisen zu lassen. So werden nicht einmal 20.000 Renten an Deutsche nach Spanien überwiesen, bei geschätzt 650.000 Deutschen, die in Spanien ihren Lebensabend verbringen. Dabei hat die Überweisung auf ein spanisches Konto nicht das Geringste mit der offiziellen Anmeldung in Spanien zu tun!

Allerdings:

Wenn Sie sich Ihre Rente auf ein Konto in Spanien überweisen lassen, müssen Sie damit rechnen, dass die **spanischen Finanzbehörden** auf Sie aufmerksam werden und prüfen, ob Sie der spanischen Rentenbesteuerung unterliegen. Denn die Deutsche Rentenversicherung informiert das deutsche Finanzamt über die Zahlung ins Ausland, welches wiederum die spanischen Behörden unterrichten kann und dies zumeist auch tut.

Noch ein wichtiger Hinweis:

Wenn Sie Ihren Wohnsitz nach Spanien verlegen und dies entsprechend Ihrer gesetzlichen Verpflichtung Ihrer Rentenversicherung in Deutschland mitteilen wollen:

Melden Sie sich keinesfalls bei Ihrer gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse ab, zu der Sie als Rentner gehören!

Teilen Sie dort lediglich Ihre neue Anschrift mit, wenn Sie den Wohnsitz und Ihren Lebensmittelpunkt nach Spanien verlegt haben! Denn die Krankenkassen missverstehen nur zu gerne Ihre Adressenänderung als Abmeldung aus der gesetzlichen Versicherung. Dann verlieren Sie alle Ihre Rechte, insbesondere das Recht, auf Kosten der deutschen Kasse in das spanische Gesundheitssystem mit SIP-Karte integriert zu werden sowie das Recht, jederzeit auch in Deutschland kostenfrei behandelt zu werden - und die Krankenkassen sparen dadurch erhebliche Kosten.

Tipp:

Allgemeine Auskünfte zur Rentenversicherung, auch kostenlose Service-Telefon der Deutschen Rentenversicherung unter der Rufnummer: 0800 1000 48070; aus Spanien 008001000 4800.

Näheres zu diesen und anderen wichtigen Fragen sowie vieles mehr finden Sie in dem Ratgeber von Dr. Rainer Fuchs.

**Rechtsanwalt
Ministerialrat a.D.
Bad Münstereifel

TRIBUNAL DE JUSTICIA
DE LA UNIÓN EUROPEA

El Tribunal de Justicia de la Unión Europea
busca a través de un anuncio de licitación
traductores independientes

El Tribunal de Justicia desea confiar puntualmente la traducción hacia el español de textos jurídicos redactados en determinadas lenguas oficiales de la Unión Europea.

Alemán (DE)
Inglés (EN)
Francés (FR)
Húngaro (HU)
Italiano (IT)
Letón (LV)
Neerlandés (NL)
Polaco (PL)
Portugués (PT)
Rumano (RO)

El anuncio de licitación está publicado en el DO 2021/S 101-265567 de 27.5.2021

Los pliegos de la contratación están disponibles en la dirección:
https://curia.europa.eu/jcms/freelance

Las solicitudes de información por correo electrónico deberán dirigirse a:
FreelanceES@curia.europa.eu

CURIA.EUROPA.EU

Ejecución de laudos extranjeros en España

Pedro L. Yúfera Sales*

La finalidad de este artículo es exponer, de forma sucinta y eminentemente práctica, las actuaciones que tiene que realizar quien se ha visto beneficiado por un laudo arbitral dictado fuera del territorio español, a los efectos de poder ejecutarlo en España, así como, en su caso, los motivos de oposición a su reconocimiento o ejecución por quien pudiera verse afectado.

Si el laudo ha sido dictado en España (aun cuando tenga carácter internacional[1]) le será de aplicación el artículo 41 de la ley 60/2003, de 23 de diciembre, a los efectos de posibles motivos de anulación.

En la medida en que el laudo ha sido dictado en otro Estado, lo primero que se precisará es someterlo al procedimiento de exequátur[2] y este se regirá por el Convenio de Nueva York[3], sin perjuicio de que hubiese un convenio internacional más favorable para la concesión de su reconocimiento y ejecución, en cuyo caso este sería el aplicable (por ejemplo, tratados bilaterales firmados por España con otros países en relación a los procedimientos de ejecución de sentencias que, en algunas ocasiones, también incluyen disposiciones relativas a ejecución y reconocimiento de laudos).

El procedimiento de exequátur está regulado de forma general en la ley 29/2015 de Cooperación Jurídica Internacional en materia civil (artículos 52 a 55), pero se constata que existen disfunciones si nos referimos al reconocimiento de los laudos arbitrales y ello porque esta norma es contraria a una norma superior: la Ley Orgánica del Poder Judicial que, en su artículo 73.1 c), expresamente determina que corresponde a las Salas de lo Civil y Penal de los Tribunales Superiores de Justicia de las diferentes Comunidades Autónomas (Sala de lo Civil), entre otras cosas "*de las peticiones de exequátur de laudos o resoluciones arbitrales extranjeros, a no ser que, con arreglo a lo acordado en los tratados o la Unión Europea, corresponda su conocimiento a otro Juzgado o Tribunal*".

Es decir, el exequátur de laudos extranjeros no se tramitará en los Juzgados de Primera Instancia como dice la norma general para resoluciones judiciales extranjeras sino en los Tribunales Superiores de Justicia de las diferentes Comunidades Autónomas y, por tanto, no será de aplicación los puntos 1 a 3 del artículo 52, ni tampoco el artículo 55 que habla de posibles recursos de apelación contra el Auto de exequátur en la medida en que el dictado por los Tribunales Superiores de Justicia en supuestos de reconocimiento de laudos y otras posibles resoluciones arbitrales será inapelable.

Existiendo diferentes Comunidades Autónomas le corresponderá la tramitación del exequátur al Tribunal Superior de Justicia:

a) del domicilio o lugar de residencia de la parte frente a la que se solicita el reconocimiento;

b) del domicilio o lugar de residencia de la persona a quien se refieren los efectos:

c) Lugar de ejecución (subsidiariamente);

d) O donde deba producir sus efectos (subsidiariamente).

Determinado el Tribunal competente que deba reconocer el laudo o resolución arbitral, sí que se aplicará, en lo que sea procedente, el artículo 54 de la ley 29/2015 a los efectos del procedimiento a seguir:

---

[1] Un laudo dictado en España puede tener el carácter de internacional de conformidad con el artículo 3 de la ley 60/2003 de 23 de diciembre, si concurren alguna de estas circunstancias:
3. *Arbitraje internacional: 1. El arbitraje tendrá carácter internacional cuando en él concurra alguna de las siguientes circunstancias:*
a) Que, en el momento de celebración del convenio arbitral, las partes tengan sus domicilios en Estados diferentes.
b) Que el lugar del arbitraje, determinado en el convenio arbitral o con arreglo a éste, el lugar de cumplimiento de una parte sustancial de las obligaciones de la relación jurídica de la que dimane la controversia o el lugar con el que ésta tenga una relación más estrecha, esté situado fuera del Estado en que las partes tengan sus domicilios.
c) Que la relación jurídica de la que dimane la controversia afecte a intereses del comercio internacional.
2. A los efectos de lo dispuesto en el apartado anterior, si alguna de las partes tiene más de un domicilio, se estará al que guarde una relación más estrecha con el convenio arbitral; y si una parte no tiene ningún domicilio, se estará a su residencia habitual.

[2] Conjunto de reglas conforme a las cuales el ordenamiento jurídico de un Estado verifica si una sentencia judicial (en este caso laudos) emanada de un tribunal de otro Estado reúne o no los requisitos que permiten su reconocimiento u homologación.

[3] Convención sobre reconocimiento y ejecución de sentencias arbitrales extranjeras hecho en Nueva York el 10 de junio de 1958.

1. Se iniciará mediante demanda a instancia de cualquier persona que acredite un interés legítimo y las partes deberán estar representadas por procurador y asistidas de letrado.

2. La demanda se habrá de dirigir contra aquella parte o partes frente a las que se quiera hacer valer el laudo o resolución arbitral.

3. La demanda se ajustará a los requisitos del artículo 399 de la Ley de Enjuiciamiento Civil y deberá ir acompañada, de:

a) El original o copia auténtica del laudo o resolución arbitral, debidamente legalizada o apostillada.

b) El documento que acredite, si el laudo o resolución arbitral se dictó en rebeldía, la entrega o notificación de la cédula de emplazamiento o el documento equivalente.

c) Cualquier otro documento acreditativo de la firmeza y fuerza ejecutiva en su caso del laudo o resolución arbitral en el Estado de origen, pudiendo constar este extremo en la propia resolución o desprenderse así de la ley aplicada por el tribunal de origen.

d) Las traducciones pertinentes con arreglo al artículo 144 de la Ley de Enjuiciamiento Civil.
Una vez presentada la demanda el secretario judicial dictará decreto admitiendo la misma y dará traslado a la parte demandada para que se oponga en el plazo de treinta días.

La parte demandada podrá invocar para oponerse al reconocimiento del laudo los motivos reconocidos en el apartado primero del artículo V del Convenio de Nueva York y que son los siguientes[4]:

1. La incapacidad de alguna de las partes o la invalidez del convenio arbitral[5].

2. La falta de notificación debida de la designación del árbitro o la vulneración de los derechos de defensa[6].

3. La resolución por los árbitros de materias no previstas en la cláusula arbitral[7].

1. Las irregularidades en la constitución del tribunal arbitral[8].

2. Que el laudo aun no sea obligatorio para las partes o que haya sido anulado o suspendido por una autoridad competente del país en que, conforme a cuya ley, ha sido dictado[9].

Y, a instancia de parte o de oficio, existen otros dos motivos y que son:

1. La no arbitrabilidad de la controversia[10].

2. La infracción del laudo del orden público español[11].

A los anteriores efectos la parte demandada podrá acompañar a su escrito de oposición los documentos, entre otros, que permitan impugnar la autenticidad del laudo o de la resolución arbitral, la corrección del emplazamiento al demandado, la firmeza y fuerza ejecutiva de la resolución extranjera.

Formalizada la oposición o transcurrido el plazo para ello sin que la misma se haya formalizado, el órgano

[4] Hay que tener en cuenta que aquí no se trata de una acción de anulación de los laudos (ya sean nacionales ya sean internacionales dictados en España) del artículo 41 de la ley 60/2003, de 23 de diciembre, sino que se trata de una oposición al reconocimiento del laudo o resolución arbitral extranjera. Dicha acción de anulación correspondería haberla instado en el país que vio el procedimiento arbitral.

[5] Art. V. CNY. 1. *a)* Que las partes en el acuerdo a que se refiere el artículo II estaban sujetas a alguna incapacidad en virtud de la ley que les es aplicable o que dicho acuerdo no es válido en virtud de la ley a que las partes lo han sometido, o si nada se hubiera indicado a este respecto, en virtud de la ley del país en que se haya dictado la sentencia.

[6] Art. V. CNY. 1. *b)* Que la parte contra la cual se invoca la sentencia arbitral no ha sido debidamente notificada de la designación del árbitro o del procedimiento de arbitraje o no ha podido, por cualquier otra razón, hacer valer sus medios de defensa.

[7] Art. V. CNY. 1. *c)* Que la sentencia se refiere a una diferencia no prevista en el compromiso o no comprendida en las disposiciones de la cláusula compromisoria, o contiene decisiones que exceden de los términos del compromiso o de la cláusula compromisoria; no obstante, si las disposiciones de la sentencia que se refieren a las cuestiones sometidas al arbitraje pueden separarse de las que no han sido sometidas al arbitraje, se podrá dar reconocimiento y ejecución a las primeras.

[8] Art. V. CNY. 1. *d)* Que la constitución del tribunal arbitral o el procedimiento arbitral no se han ajustado al acuerdo celebrado entre las partes o, en el defecto de tal acuerdo, que la constitución del tribunal arbitral o el procedimiento arbitral no se han ajustado a la ley del país donde se han efectuado el arbitraje.

[9] Art. V. CNY. 1. *e)* Que la sentencia no es aún obligatoria para las partes o ha sido anulada o suspendida por una autoridad competente del país en que, o conforme a cuya ley, ha sido dictada esa sentencia.

[10] Art. V. CNY. 2. *a)* Que, según la ley de este país, el objeto de la diferencia no es susceptible de solución por vía de arbitraje.

[11] Art. V. CNY. 2. *b)* Que el procedimiento o la ejecución de la sentencia serían contrarios al orden público de ese país.

jurisdiccional resolverá por medio de auto lo que proceda en el plazo de diez días.

El Ministerio Fiscal intervendrá siempre en estos procesos, a cuyo efecto se le dará traslado de todas las actuaciones.

El Tribunal examinará la demanda y podrá denegar el reconocimiento del laudo o resolución arbitral.

Es importante señalar que el Convenio expresamente señala que **sólo** se podrá denegar el reconocimiento del laudo o resolución arbitral si existe y se prueba alguno de los motivos anteriormente indicados (*numerus clausus*) en la medida en que la voluntad de todos los Estados signatarios del Convenio es que el reconocimiento y ejecución fuese aceptado por todos.

Si se dicta el Auto acordando el exequátur del laudo o de la resolución arbitral, la ejecución deberá llevarse a cabo a través del Juzgado de 1ª Instancia al que por turno de reparto corresponda y no será de aplicación lo dispuesto en los puntos 1 y 2 del artículo 52 en el que se establece que si la ejecución afecta a materias de índole mercantil son competentes los Juzgados de lo Mercantil (salvo que un tratado expresamente lo remita al procedimiento mercantil).

Una cuestión muy debatida es la posibilidad de que el tribunal de un país reconozca y ejecute un laudo extranjero a pesar de que haya sido suspendido o anulado en el país en que se dictó el laudo y eso merece un nuevo artículo por lo que "*to be continued*" en el próximo número de la revista.

* Abogado, Barcelona
pyufera@yuferaabogados.com

Vorentwurf des Gesetzes zur Förderung von Start-ups in Spanien (Anteproyecto de Ley de fomento del ecosistema de las empresas emergentes en España)

Frank Müller*

Am 27. Juli 2021 stellte das Ministerium für Wirtschaft und digitale Transformation (Ministerio de Asuntos Económicos y Transformación Digital) den Vorentwurf für das Gesetz „Crea y Crece" vor. Ziele dieses Gesetzes sind gemäß Artikel 1 der Vorschrift die „Gründung von Unternehmen sowie die Förderung deren Wachstums, sowohl durch die Verbesserung von Rechtsvorschriften als auch der Beseitigung von Hindernissen bei wirtschaftlichen Aktivitäten sowie mittels finanzieller Unterstützung das Unternehmenswachstum zu steigern".

Dieses Vorprojekt ist ein wichtiger Bestandteil des zur Erlangung der CoVid-19-Hilfen nach Brüssel übermittelten Programms zur Erholung der Konjunktur (componente 13 del Impulso a la Pyme del Plan de Recuperación, Transformación y Resiliencia – Impulse für kleine und mittlere Unternehmen), soll aber nicht nur die Bedingungen für die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Unternehmen umfassend verbessern und die Gründung sowie das Wachstum von Unternehmen beschleunigen helfen als auch mögliche Anreize zur Gründung von Unternehmen in anderen Ländern verringern, sondern u.a. insbesondere Innovationen fördern und Talent anziehen, wie auch die Digitalisierung beschleunigen.

Mit dem genannten Gesetzentwurf wird zunächst der Begriff des „Start-up-Unternehmens" in spanische Rechtsnormen als „empresa emergente" eingeführt. Diese werden als natürliche oder juristische Person unter folgenden Voraussetzungen definiert:

- es muss sich um eine Neugründung handeln, bzw. es dürfen nicht mehr als 5 Jahre seit der Gründung vergangen sein; 7 Jahre im Falle von Biotechnologie-, Energie- und Industrieunternehmen

- das Unternehmen sollte nicht das Ergebnis einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung sein

- der eingetragene Sitz oder die ständige Niederlassung muss sich in Spanien befinden
- 60 % der Mitarbeiter müssen in Spanien beschäftigt sein

- das Unternehmen wird von der ENISA (ein öffentliches Unternehmen zur Finanzierung von KMUs) als „innovatives Unternehmen“ (start-up Spanien) eingestuft

- es darf keine Dividende ausgeschüttet worden sein.

Im Falle der Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe gemäß Artikel 42 des spanischen Handelsgesetzbuchs muss die Gruppe die gleichen Anforderungen erfüllen, um als aufstrebendes Unternehmen zu gelten.

Ein Unternehmen gilt in diesem Sinne nicht als neu geschaffen, wenn einer der Gründer bereits Gründer eines ersten oder zweiten Startup-Unternehmens war, das von diesem Gesetz profitiert hatte. In Fällen jedoch in denen ein erster Versuch, wie es bei risikoreichen Projekten oftmals typisch ist, gescheitert ist, können die Anreize dieses Gesetzes erneut für ein zweites Unternehmen angewendet werden, das von denselben Gründern errichtet wird.

1. Beschleunigung der Unternehmensgründung

Mit dem Vorprojekt des Gesetzes soll der Prozess der Gründung eines Unternehmens vor allem in zeitlicher, aber auch in Kostenhinsicht erheblich verringert werden. Artikel 4 dieses Gesetz sieht die Möglichkeit vor, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (S.L.) anstelle des bisher geltenden gesetzlichen Mindestkapitals von 3000,- Euro mit einem Stammkapital von nur einem Euro zu gründen. Artikel 4.1. bestimmt „Das Kapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nicht weniger als einen Euro betragen und muss auf diese Währung lauten.“

Auch wenn Unternehmen mit diesem Mindeststammkapital nun gegründet werden können, sind sie verpflichtet, 20 % ihrer Gewinne der gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese zusammen mit dem Stammkapital einen Mindestbetrag von 3.000 Euro erreicht.

Artikel 4.3.: „Solange das Kapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Betrag von dreitausend Euro nicht erreicht, gelten folgende Regeln:

a) Ein Betrag, der mindestens zwanzig Prozent des Gewinns entspricht, muss der gesetzlichen Rücklage zugeführt werden, bis diese Rücklage zusammen mit dem Stammkapital den Betrag von dreitausend Euro erreicht.“

Es werden Reformen eingeführt, um eine rasche, agile und telematisch gestützte Unternehmensgründung über das Informationszentrum und das Netz zur Unternehmensgründung (Centro de Información y Red de Creación de Empresas (CIRCE)) zu ermöglichen.

Bei CIRCE handelt es sich um ein Informationssystem welches auf telematische Weise die Gründung bestimmter Handelsgesellschaften (Sociedad Limitada, Limitada de formación sucesiva und Nueva Empresa) und deren An- und Abmeldung, wie auch von Selbständigen in Spanien ermöglicht.

Die Maßnahmen sollen die Kosten der Unternehmensgründung in Spanien senken und dadurch die Gründung neuer Unternehmen aus sich heraus fördern und entsprechende Anreize geben.
CIRCE ermöglicht dies auf Basis von Vereinbarungen und Kommunikationen aller bei Unternehmensgründung in Spanien beteiligten Behörden und Organismen.

Der Unternehmer hat nur ein sogenanntes “Einziges elektronisches Dokument“, Documento Único Electrónico (DUE) genannt, welches alle erforderlichen Informationen enthält, zu erstellen und CIRCE erledigt automatisch alle Gründungsformularien und kommuniziert diese an und mit dem spanischen Notar, dem spanischen Finanzamt, der spanischen Sozialversicherung und dem spanischen Handelsregister. Durch die Digitalisierung sollen auch Fristen für die Gründung sowie die Kosten für Registrierung und Notar verringert werden.

3. Bekämpfung Zahlungsverzug

Im Vorprojekt ist auch vorgesehen, dass Unternehmen, welche im Zahlungsverzugsgesetz (Ley 3/2004, de 29 de diciembre, por la que se establecen medidas de lucha contra la morosidad en las operaciones comerciales) bestimmte Zahlungsfristen nicht einhalten, keinen staatlichen Zuschuss erhalten können.

Mit diesem Gesetz wurde die Richtlinie 2000/35/CE des europäischen Parlaments vom 29.6.2000 zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs umgesetzt.

Für ihre Akkreditierung müssen die Unternehmer der gewährenden Stelle eine verantwortliche Erklärung vorlegen, die diese anhand der in der elektronischen Rechnung enthaltenen Informationen überprüfen kann und die die Zuschussbehörde vom Begünstigten verlangen kann.

Als grundlegende Maßnahme soll das neue Gesetz die Akzeptanz der elektronischen Rechnung fördern, indem es die geltenden Vorschriften ändert und die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen an alle Unternehmen und Selbstständigen in ihren Geschäftsbeziehungen erweitert.

Bei der elektronischen Rechnung handelt es sich um eine Rechnung die im elektronischen Format ausgestellt oder erhalten wird. Diese stellt eine Alternative zur traditionellen Rechnung auf Papier dar und ist von der Zustimmung des Empfängers abhängig. Der Inhalt sowohl herkömmlicher wie auch elektronischer Rechnungen wird durch das königliche Dekret Real Decreto 1619/2012, de 30 de noviembre bestimmt.

Der Gesetzesentwurf bezweckt eine bessere Rückverfolgbarkeit und Kontrolle der Zahlungen zwischen den Unternehmen. Dies soll dem Erhalt zuverlässiger und schneller Informationen zur Kenntnis der tatsächlichen Zahlungsfristen, als eine unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Verringerung des Zahlungsverzugs dienen. Darüber hinaus soll die Vergaberegelung verschärft werden, um sicherzustellen, dass die Zuschlagsempfänger den mit Subunternehmern vereinbarten Preis rechtzeitig bezahlen.

Eines der Hauptprobleme für kleine Unternehmen und Selbstständige sind verspätete Zahlungen oder die Nichteinhaltung von Zahlungsfristen durch große Unternehmen. Startups stehen häufig vor dem Dilemma, die Geschäftsbeziehungen mit großen Unternehmen aus diesem Grund beenden zu müssen, oder aber diese als Kunden nicht gewinnen zu können.

Gerade um dieser Situation ein Ende zu setzen, sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines Systems von Anreizen für die Einhaltung von Zahlungsfristen und die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung bei Unternehmen und Selbstständigen vor, was zur Vertiefung der Digitalisierung der Geschäftstätigkeit beitragen soll. Einerseits sieht der Gesetzestext vor, dass die Zahlungsfristen berücksichtigt werden, um Zugang zu öffentlichen Subventionen zu erhalten, indem sie an die Einhaltung der Zahlungsfristen für Subunternehmer geknüpft werden. Andererseits soll die allgemeine Einführung der elektronischen Rechnungsstellung dazu beitragen, dass die Fristen, innerhalb derer die Unternehmen ihre Rechnungen begleichen müssen, transparenter werden.

Ferner ist vorgesehen, die Transparenz bei den Zahlungen zu erhöhen und ein System für Verstöße und Sanktionen oder ein System zur außergerichtlichen Streitbeilegung einzuführen.

Schließlich soll eine nationale Beobachtungsstelle eingerichtet werden, welche für die Überwachung und Weiterentwicklung der Zahlungsdaten und die Förderung bewährter Verfahren in diesem Bereich zuständig ist.

4. Rechtsetzung und Beseitigung von Hindernissen für die Wirtschaftstätigkeit

Der Vorentwurf des Gesetzes soll der Verbesserung der Effizienz des rechtlichen Rahmens für wirtschaftspolitische Tätigkeiten, der Vereinfachung der bestehenden Rechtsvorschriften und Beseitigung überflüssiger Regelungen und der Einführung flexiblerer Verfahren dienen.

Mit diesem Ziel wird das Gesetz über Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels (Ley 12/2012, de 26 de diciembre, de medidas urgentes de liberalización del comercio y de determinados servicios) geändert, indem der Katalog der von der Lizenz befreiten Wirtschaftstätigkeiten erweitert und Tätigkeiten, die von mindestens einer autonomen Gemeinschaft als unbedenklich angesehen werden, in die Liste der grundlegenden staatlichen Vorschriften aufgenommen werden.

Ebenso wird das Gesetz zur Gewährleistung der Einheit des Marktes (Ley 20/2013, de 9 de diciembre, de garantía de la unidad de mercado) geändert, um die Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen zwischen den verschiedenen öffentlichen Verwaltungen zu vertiefen und die Möglichkeiten für Unternehmen zu stärken, entsprechend zu reklamieren, sofern sie der Auffassung sind, dass die Verwaltungen die Grundsätze einer guten wirtschaftlichen Regulierung nicht einhalten.

5. Finanzielle Unterstützung des Unternehmenswachstums

Die herkömmlichen Instrumente zur Finanzierung des Unternehmenswachstums sollen durch alternative Finanzierungsmechanismen wie Crowdfunding, kollektive Investitionen und Risikokapital verbessert werden.

Im Bereich des Crowdfunding passt der Gesetzesentwurf die nationalen Vorschriften an die europäischen Regelungen an und verschafft diesen Plattformen mehr Flexibilität, um ihre Dienste in Europa anzubieten. Darüber hinaus wird der Anlegerschutz gestärkt und die Schaffung von

Vehikeln zur Bündelung von Anlegern ermöglicht. Um den Kreis der förderfähigen Unternehmensprojekte zu erweitern, werden die Schwellenwerte für die zulässigen Beträge pro gefördertes Projekt und pro Investor angehoben.
Im Entwurf des Vorprojekts des Gesetzes wurde eine Reihe von Änderungen vorgenommen, um die Risikokapitalbranche zu fördern und die Art der Unternehmen, in welche diese Einrichtungen investieren können, zu erweitern, einschließlich Finanzunternehmen mit einer hohen technologischen Komponente.

Schließlich wurden die für geschlossene Fonds ausgewiesenen Zahlen um Strukturen erweitert, die sich in anderen europäischen Ländern seit langem bewährt haben. Dabei handelt es sich um Fonds, die in Darlehen, Rechnungen oder Wechsel investieren können, um die Unternehmensfinanzierung von Unternehmen zu verbessern, deren Finanzstruktur sich insbesondere auch durch die Pandemie verschlechtert hat.

6. Steueranreize

Im Hinblick auf die Besteuerung von Startup-Unternehmen gibt es eine Reihe von Steueranreizen, darunter die folgenden:

a. Körperschaftssteuer (und Steuern für beschränkt Steuerpflichtige mit Betriebstätte (IRNR con EP)

Der ermäßigte Satz von 15 % wird im ersten Veranlagungsjahr und in den folgenden drei Steuerzeiträumen angewandt, sofern das zu versteuernde Einkommen positiv ist.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, die Steuerschuld der ersten beiden Selbstveranlagungen bei der Körperschaftsteuer (oder IRNR mit EP) mit positiver Steuerbemessungsgrundlage für 12 bzw. 6 Monate aufzuschieben und zu splitten, wobei auf Sicherheiten verzichtet werden kann.

Es ist auch vorgesehen, in den ersten zwei Jahren nach Erreichen positiver Besteuerungsgrundlagen keine Vorauszahlungen leisten zu müssen.

b. Persönliche Einkommensteuer (Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas (IRPF))

Bezüglich der Vergütung mit Aktien wird der Freibetrag von 12.000 auf 45.000 Euro pro Jahr angehoben, sofern Aktien oder Anteile aus der Ausübung von Kaufoptionen (stock options) spanischer start-ups begeben werden, die als Schwellenunternehmen zertifiziert sind (wobei das Angebot für alle Mitarbeiter des Unternehmens zu denselben Bedingungen gelten soll). Der Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 20% des Grundkapitals zur Durchführung des Vergütungsplans soll ebenfalls auf handelsrechtlicher Basis zulässig sein.

Die Abzugsfähigkeit für Investitionen in neue oder kürzlich gegründete Unternehmen wird geändert, indem der Abzugssatz von 30 % auf 40 % erhöht, die maximale Bemessungsgrundlage von 60.000 auf 100.000 Euro angehoben wird und der Zeitraum, in dem ein Unternehmen als neu gegründetes Unternehmen gilt, von 3 auf 5 Jahre im Allgemeinen und auf 7 Jahre für bestimmte Kategorien von Unternehmen verlängert wird.

Der Zugang zur steuerlichen Sonderregelung für Arbeitnehmer, die in das spanische Hoheitsgebiet entsandt werden (Lex Beckham im Volksmund), wird verbessert, insbesondere um junge Talente anzulocken.

Für den Zugang zu dieser fakultativen Regelung werden im Gesetzesentwurf die Steuerzeiträume, in denen der Steuerpflichtige nicht in Spanien steuerlich ansässig war, von 10 auf 5 Jahre verkürzt und die Steuerzeiträume, in denen der Steuerpflichtige die Einkommensteuer für Nichtansässige zahlen kann, um 6 Jahre verlängert und beträgt nunmehr 11 Veranlagungszeiträume.

Der für das Jahr 2010 neu geregelte Artikel 93 des spanischen Einkommenssteuergesetzes (Ley del IRPF, Redacción según Ley 26/2009, de 23 de diciembre, de Presupuestos Generales del Estado para el año 2010) sieht für ausländische, nach Spanien entsandte Arbeitnehmer ein interessantes Steuermodell mit fester Pauschalbesteuerung vor, soweit die dort gesetzlich aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Nach diesem Modell besteht die Wahlmöglichkeit, bei Wohnsitz und an sich unbeschränkter Steuerpflicht in Spanien wie ein beschränkt Steuerpflichtiger veranlagt zu werden. Mithin gelten nicht die progressiven Steuersätze aus so genannter „obligación personal“ für steuerlich dort Ansässige (Residente), unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände, sondern ein bestimmter fester Steuersatz nach „obligación real“. Eine der Voraussetzungen war, dass der Steuerpflichtige in den letzten 10 Jahren vor Entsendung nicht in Spanien resident, also steuerlich ansässig war. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen unterliegt der Steuerpflichtige auf Antrag dem spanischen Einkommenssteuergesetz

unter den Normen für Nichtresidente, und zwar zum Steuersatz von 24% für die ersten 600.000 Euro.

Mit dem Entwurf soll die Möglichkeit diese Regelung in Anspruch zu nehmen auch auf andere Familienangehörige des so Entsandten ausgedehnt werden: den Ehepartner oder den Elternteil seiner Kinder, Kinder unter 25 Jahren und behinderte Kinder, unabhängig von ihrem Alter.

c. Beschränkt Steuerpflichtige (Nichtansässige)

Es ist vorgesehen, dass für Einzelanleger, die ihren Wohnsitz nicht in Spanien haben, keine Ausländeridentitätsnummer (NIE) erforderlich ist, allerdings beim spanischen Finanzamt (AEAT) eine Steueridentifikationsnummer (NIF) beantragt werden muss, um eine Investition tätigen und dokumentieren zu können. Zu diesem Zweck soll das Finanzamt in Spanien ein elektronisches Verfahren für die Beantragung und Erteilung der NIF innerhalb einer Frist von höchstens 10 Arbeitstagen einrichten.

Um den Aufenthalt der so genannten „digitalen Nomaden“ in Spanien zu regeln, d. h. der Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit aus der Ferne arbeiten und ihren Wohnsitz regelmäßig wechseln, wird eine neue Kategorie von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen geschaffen:

Das internationale Telearbeitsvisum, das ihnen die Einreise und den Aufenthalt in Spanien für maximal ein Jahr ermöglicht, während sie für sich selbst oder für Arbeitgeber in der ganzen Welt arbeiten.
Die Aufenthaltsgenehmigung für internationale Telearbeit ermöglicht es Ausländern, die sich bereits regelmäßig in Spanien aufhalten oder deren Visum für Telearbeit abgelaufen ist, eine Genehmigung für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren zu beantragen.

7. Fazit

Bereits seit der Finanzkrise wurden in Spanien eine ganze Reihe von Maßnahmen im steuerlichen Bereich aber auch im Rahmen der Vereinfachung der Gründung von Unternehmen und deren Unterstützung beschlossen, deren Erfolg häufig insbesondere an der Administration scheiterte.

Es bleibt nun zum einen die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes abzuwarten, zum anderen, ob es tatsächlich zur effektiven Förderung start-ups kommt und insbesondere auch auf administrativer Seite Hindernisse für junge Unternehmen beseitigt werden können.

*Rechtsanwalt und Abogado, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Barcelona
ra@abogadomueller.net

Europäische Verfahrenskoordination und ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen: Die Prüfungskompetenz des erstangerufenen Gerichts unter Art. 31 Abs. 2, 3 EuGVVO in der Praxis

Lino Bernard*

Die Koordination mehrerer Verfahren über dieselbe (zivilrechtliche) Streitigkeit in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten wird zu einem Großteil durch die EuGVVO[1] geregelt. Im Grundsatz hat ein Gericht sein Verfahren nach dieser Verordnung auszusetzen, wenn zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs bereits vor dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats geklagt wurde (Art. 29 Abs. 1 EuGVVO); es gilt folglich eine strikte zeitliche Priorität. Hat sich das zuerst angerufene Gericht für zuständig erklärt, hat sich das als zweites angerufene Gericht für unzuständig zu erklären (Art. 29 Abs. 3 EuGVVO). Dieser Mechanismus fußt auf der (angenommenen) Gleichwertigkeit der Justizsysteme der Mitgliedstaaten und verhindert die Gefahr sich widersprechender Sachentscheidungen, eines der Hauptziele der Verordnung (vgl. Erwägungsgrund Nr. 21). Die strikte zeitliche Priorität erwies sich in der Vergangenheit jedoch teilweise als so tückisch, dass der europäische Verordnungsgeber einschreiten musste. Dieser Beitrag behandelt die praktische Anwendung der entsprechenden Vorschrift.

A. Torpedoklagen unter der alten EuGVVO

Die strikte zeitliche Priorität erwies sich als problematisch, da sie eine missbräuchliche Prozesstaktik namens „Torpedoklage“ ermöglichte. Befürchtete eine Partei eine (begründete) Klage des Vertragspartners, so war es ihr möglich, rasch (beziehungsweise: als erstes) vor einem notorisch langsam arbeitenden (meist italienischen) Gericht auf Feststellung des Nichtbestehens des Anspruchs zu klagen. Zwar war dieses Gericht regelmäßig unzuständig, da es diese Unzuständigkeit aber im Zweifel erst Jahre später feststellte, konnte die als zweite erhobene Leistungsklage vor dem zuständigen Gericht bis zu diesem Zeitpunkt blockiert („torpediert“) werden. Das erste Verfahren durfte selbst dann nicht fortgesetzt werden, wenn der streitgegenständliche Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats vorsah und Verfahren vor dem erstangerufenen Gericht allgemein unvertretbar lange dauerten.[2] Durch eine solche Torpedoklage konnte die Vergleichsbereitschaft des redlichen Vertragspartners (bzw. Anspruchsinhabers) meist erheblich gesteigert werden.

B. Torpedoentschärfung unter der revidierten EuGVVO

Der europäische Verordnungsgeber erkannte diesen Missstand und implementierte im Rahmen der (zum 10. Januar 2015 in Kraft getretenen) Revision der EuGVVO Art. 31 Abs. 2, 3. Dessen relevante Teile lauten:

„*(2) Wird [als zweites] ein Gericht eines Mitgliedstaats angerufen, das gemäß einer Vereinbarung […] ausschließlich zuständig ist, so setzt das [zuerst angerufene] Gericht des anderen Mitgliedstaats […] das Verfahren so lange aus, bis das auf der Grundlage der Vereinbarung angerufene Gericht erklärt hat, dass es gemäß der Vereinbarung nicht zuständig ist.*

(3) Sobald das in der Vereinbarung bezeichnete [als zweites angerufene] Gericht die Zuständigkeit gemäß der Vereinbarung festgestellt hat, erklären sich die [zuerst angerufenen] Gerichte des anderen Mitgliedstaats zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.“

Die Vorschrift ordnet folglich an, dass (entgegen dem Prioritätsprinzip) nicht das zweite, sondern das erste Gericht sein Verfahren auszusetzen hat, wenn als zweites ein mitgliedstaatliches Gericht angerufen wird, dessen ausschließliche Zuständigkeit vereinbart wurde. Das als zweites angerufene Gericht darf sodann seine Zuständigkeit aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung prüfen. Die Gefahr von Torpedoklagen kann somit seit der Verordnungsrevision durch die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands gebannt werden, da der Torpedokläger das zweite Verfahren vor dem ausschließlich prorogierten Gericht nicht blockieren kann.

C. Umgekehrte Torpedoklagen unter der revidierten EuGVVO

[1] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. EU 2012, Nr. L351/1.

[2] EuGH, Urteil vom 9.12.2003 – Rs. C-116/02 (*Gasser/MISAT*).

Jedoch funktioniert die Regelung nicht so reibungslos, wie man auf den ersten Blick vermuten könnte. Neben vielen weiteren Problemen, die hier den Rahmen sprengen würden, ist eine Schwachstelle des Mechanismus, dass dieser unter der Annahme arbeitet, die Gerichtsstandsvereinbarung sei wirksam. In dem Moment, in dem der Mechanismus dem zweiten Gericht die Verfahrensfortführung erlaubt, steht deren Wirksamkeit aber noch nicht fest. Das als zweites angerufene Gericht ist vielmehr nur „vermeintlich" ausschließlich zuständig. Es ist in diesem Stadium gerade zu bestimmen, welches Gericht über die Wirksamkeit der Vereinbarung entscheidet.

Diese Dynamik führt zu der Gefahr einer „umgekehrten" Torpedoklage: Hätte das erstangerufene Gericht sein Verfahren bereits aufgrund der bloßen Behauptung der Existenz einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des zweitangerufenen Gerichts gemäß Art. 31 Abs. 2 EuGVVO auszusetzen, würde dies die im ersten Verfahren beklagte Partei geradezu dazu einladen, als zweites ein notorisch langsam arbeitendes Gericht anzurufen, die ausschließliche Zuständigkeit dieses Gerichts im ersten Verfahren zu behaupten und das Verfahren so zum Erliegen zu bringen.[3]

Aus diesem Grund ist es notwendig, dem erstangerufenen Gericht eine gewisse Prüfungskompetenz zuzubilligen, deren exakte Reichweite zu einer Diskussion geführt hat, die hier nicht ausgebreitet werden kann und muss.[4] Jedenfalls muss der erstbeklagten Partei die soeben dargestellte Möglichkeit genommen werden, durch die bloße Behauptung einer Gerichtsstandsvereinbarung den Mechanismus zu aktivieren und das erstangerufene Gericht in missbräuchlicher Weise zur Verfahrensaussetzung zu zwingen.[5] Dies wird bereits dadurch sichergestellt, dass das erstangerufene Gericht prüfen darf, ob die behauptete Vereinbarung der Zuständigkeit des zweitangerufenen Gerichts *überhaupt* in Betracht kommt, sollte die klagende Partei die Behauptung bestreiten. Es muss also überprüft werden, ob es eine Anfangswahrscheinlichkeit zugunsten der Existenz einer auf das als zweites angerufene Gericht zeigenden ausschließlichen Gerichtsstands-vereinbarung gibt.[6]

Auf der anderen Seite darf das Prüfungsrecht des zuerst angerufenen Gerichts kein vollumfängliches sein. Dies ergibt sich zum einen aus der Funktion von Art. 31 Abs. 2, 3 EuGVVO, der dem als *zweites* angerufenen und (vermeintlich) ausschließlich prorogierten Gericht den Vorrang einräumt. Zum anderen bestünde die Gefahr sich widersprechender Sachentscheidungen, wenn das zuerst angerufene Gericht die Gerichtsstandsvereinbarung für unwirksam erachtete, das als zweites angerufene Gericht (das sein Verfahren gemäß Erwägungsgrund Nr. 22 Abs. 1 S. 5 zur EuGVVO fortsetzen darf) die Vereinbarung aber für wirksam befände und daher beide Gerichte ein Sachurteil erließen.[7]

D. Beschlüsse des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts

An dieser Stelle kommt der folgende Rechtsstreit vor den deutschen beziehungsweise englischen Gerichten ins Spiel: Der Insolvenzverwalter der *Air Berlin PLC* leitete ein Verfahren gegen die *Etihad Airways PJSC* vor dem Landgericht Berlin ein, in dem es eine Zahlung aufgrund einer Patronatserklärung forderte. *Etihad* klagte anschließend vor dem High Court (London[8]) auf Feststellung des Nichtbestehens der Forderung und beantragte die Aussetzung des deutschen Verfahrens gem. Art. 31 Abs. 2 EuGVVO aufgrund einer auf die englischen Gerichte deutenden (asymmetrischen) ausschließlichen Gerichts-standsvereinbarung in einem (im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Patronatserklärung geschlossenen) Darlehensvertrag zwischen den Parteien.[9] Das Landgericht Berlin setzte sein Verfahren daraufhin aus und wies in seinem Beschluss darauf hin, dass es zu einer vorgelagerten Prüfung der Gerichtsstandsvereinbarung nicht befugt sei.[10] Die sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss wurde vom Kammergericht zurück-

[3] So schon GA *Léger*, Schlussanträge vom 9.09.2003 – Rs. C-116/02 (*Gasser/MISAT*), Rn. 73 f.; siehe auch beispielsweise *Queirolo*, in: Pocar/Viarengo/Villata, Recasting Brussels I, 183, 194 f.

[4] Siehe beispielsweise *Weller*, JPIL 2017, 91, 118 ff.

[5] Statt vieler nur *Mankowski*, RIW 2015, 17, 21; *Weller*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, Art. 31 EuGVVO Rn. 8.

[6] Statt vieler nur *Mankowski*, RIW 2015, 17, 22.

[7] Siehe insgesamt beispielsweise *Weller*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, Art. 31 EuGVVO Rn. 10.

[8] Das Vereinigte Königreich galt nach Ansicht des Kammergerichts im maßgeblichen Zeitpunkt noch als Mitgliedstaat der Europäischen Union, KG, Beschluss vom 03.12.2020 – 2 W 1009/20, Rn. 38 ff.

[9] *Etihad Airways v Prof. Dr. Flöther*, [2019] EWHC 3107 (Comm).

[10] LG Berlin, Beschluss vom 13.05.2020 – 95 O 60/18, II. B) 4) a).

gewiesen.[11] Die Rechtsbeschwerde wurde zugelassen und eingelegt.[12]

E. Analyse der Beschlüsse

Im Ergebnis ist die durch das Kammergericht bestätigte Entscheidung des LG, das Verfahren gem. Art. 31 Abs. 2 EuGVVO auszusetzen, richtig. Zwar war fraglich, ob die Gerichtsstandsvereinbarung im Darlehensvertrag die streitgegenständliche Patronatserklärung erfasst, die Vereinbarung bot aber jedenfalls die nötige „Anfangswahrscheinlichkeit" für die ausschließliche Prorogation der englischen Gerichte; eine umgekehrte Torpedoklage von *Etihad* kam somit nicht in Betracht.[13] Die Begründung des Kammergerichts ist jedoch teilweise problematisch.

I. Untersagung jedweder Prüfung durch das zuerst angerufene Gericht

Das Kammergericht stellt zunächst richtig fest, dass die ganz herrschende Meinung davon ausgeht, dass für eine Verfahrensaussetzung nach Art. 31 Abs. 2 EuGVVO eine „Anfangswahrscheinlichkeit" für das Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung zu fordern ist (Rn. 58). Das Kammergericht führt sodann aber aus, dass es im konkreten Fall nicht erheblich sei, ob eine solche Voraussetzung zu fordern sei oder (und dies sei insbesondere die Auffassung des Landgerichts) „jedwede Prüfung" zu unterbleiben habe, da die streitgegenständliche Gerichtsstandsvereinbarung keinen Fehler aufweise (Rn. 59 f.).

Dass das Kammergericht die vollständige Untersagung einer Prüfung für möglich erachtet, liegt wohl daran, dass es umgekehrte (im Urteil: „indirekte") Torpedoklagen im Vergleich zu herkömmlichen Torpedoklagen „als das deutlich geringere Übel" ansieht (Rn. 56). Das Gericht begründet diese Auffassung damit, dass „mit dem Verfahren nach Art. 31 Abs. 2 EuGVVO schneller Klarheit geschaffen werden kann, als wenn ein Instanzenzug in der Hauptsache abgewartet werden müsste" (Rn. 56).

Dem ist entgegenzutreten: Wäre dem zuerst angerufenen Gericht jedwede Prüfung untersagt, so wäre es der im ersten Verfahren beklagten Partei (wie unter C. erörtert) möglich, ein notorisch langsam arbeitendes Gericht anzurufen und dessen Prorogation im ersten Verfahren zu behaupten. Dass das als zweites angerufene Gericht „nur"[14] die Wirksamkeit der (behaupteten) Gerichtsstandsvereinbarung zu prüfen hätte, fiele nicht ins Gewicht. Auch bei herkömmlichen Torpedoklagen unter der alten Fassung der EuGVVO hatte das zuerst angerufene Gericht „nur" seine Unzuständigkeit festzustellen, benötigte dafür aber teilweise viele Jahre. Vielmehr wäre eine umgekehrte Torpedoklage das *größere* Übel: Während die Partei, die einen herkömmlichen Torpedo abfeuerte, immerhin schnell reagieren und das erste Verfahren einleiten musste, könnte sich die Partei, die einen umgekehrten Torpedo abfeuert, zurücklehnen und warten, bis die redliche Partei vor einem objektiv zuständigen Gericht geklagt hat.

Auch aus den vom Kammergericht angeführten Nachweisen (Rn. 59) ergibt sich nichts anderes. *Geimer* tritt „Prüfungsreservaten" des zuerst angerufenen Gerichts zwar entgegen, sieht das Gericht aber letztlich doch in der Pflicht, dem Einwand nachzugehen, „die vorgelegte schriftl[iche] oder schriftl[ich] bestätigte Zuständigkeitsvereinbarung sei eine Fälschung".[15] Nichts anderes kann für den Fall der bloßen Behauptung der Existenz einer Gerichtsstandsvereinbarung gelten. *Radicati di Brozolo* spricht sich zwar gegen jedwede Prüfung durch das zuerst angerufene Gericht aus, geht aber (aufgrund der im Zeitpunkt seines Beitrags noch nicht finalisierten Regelung) davon aus, dass eine Prüfungskompetenz dieses Gerichts eine Verfahrensaussetzungspflicht des als zweites angerufenes Gerichts zur Folge hat.[16] Dies ist aber nicht der Fall (vgl. Erwägungsgrund Nr. 22 Abs. 1 S. 5 zur EuGVVO).

II. Prüfung „zum Zwecke des Arguments"

Nicht minder problematisch ist, dass das Kammergericht (im Gegensatz zum Landgericht) eine vollumfängliche (fast zehnseitige) Prüfung der Gerichtsstandsvereinbarung vornimmt. Zwar führt es diese ausdrücklich lediglich deshalb durch, um die Frage des Prüfungsrechts des zuerst angerufenen Gerichts dahinstehen lassen zu können, dennoch ist die Durchführung einer solchen vollumfänglichen

[11] KG, Beschluss vom 03.12.2020 – 2 W 1009/20.

[12] Anhängig BGH – II ZB 35/20.

[13] Der High Court befand die Gerichtsstandsvereinbarung trotz ihrer asymmetrischen Struktur für wirksam. Die Entscheidung wurde durch den Court of Appeal bestätigt, *Etihad Airways v Prof. Dr. Flöther*, [2020] EWCA Civ 1707.

[14] Die Prüfung kann eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, vgl. EuGH, Urteil vom 9.12.2003 – Rs. C-116/02 (*Gasser/MISAT*), Rn. 26.

[15] *Geimer*, in: Zöller, ZPO, Art. 31 EuGVVO Rn. 38 ff.

[16] *Radicati di Brozolo*, IPRax 2010, 121, 124.

Prüfung abzulehnen. Es ist nämlich durchaus fraglich, ob ein Gericht sein Verfahren aussetzt, wenn es zu dem Ergebnis kommt, dass die Gerichtsstandsvereinbarung (unter Umständen „evident“) fehlerhaft ist.

Eine solche (evidente) Fehlerhaftigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung aus Sicht eines zuerst angerufenen Gerichts liegt zudem näher als man glaubt: Die streitgegenständliche Gerichtsstandsvereinbarung wies eine (in Finanzierungsverträgen übliche) asymmetrische Struktur auf, sah also zulasten des Darlehensnehmers einen ausschließlichen Gerichtsstand vor, während der Darlehensgeber an jedem objektiv zuständigen Gericht klagen durfte. Derartig strukturierte Klauseln werden in Frankreich als unwirksam angesehen.[17] Auch die Frage, ob bzw. wann eine Gerichtsstandsvereinbarung über den die Klausel enthaltenden Vertrag Anwendung findet, wird nicht einstimmig beantwortet.[18] Erachtet das als zweites angerufene Gericht die Gerichtsstandsvereinbarung in einem solchen Fall für wirksam, so besteht die Gefahr widersprüchlicher Sachentscheidungen, deren Verhinderung ein Hauptziel der EuGVVO darstellt (vgl. Erwägungsgrund Nr. 21).

Dementsprechend hätte sich das Kammergericht an den Beschluss des Landgerichts halten und die Prüfung unterlassen sollen: Es ist lediglich die „Anfangswahrscheinlichkeit“ der Existenz einer auf das als zweites angerufene Gericht deutenden Gerichtsstandsvereinbarung festzustellen. Eine vollumfängliche Prüfung sollte auch nicht „zum Zwecke des Arguments“ durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – im als zweites eingeleiteten Verfahren bereits eine die Gerichtsstandsvereinbarung behandelnde Entscheidung ergangen ist.[19]

F. Ergebnis

Zusammenfassend ist Art. 31 Abs. 2, 3 EuGVVO ein wirksames Mittel gegen missbräuchliche Torpedoklagen. Enthält der streitgegenständliche Vertrag eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, so ist eine Verfahrensblockade durch die Anrufung eines unzuständigen und notorisch langsamen Gerichts nicht möglich. Zwar schafft die Vorschrift die Gefahr einer umgekehrten Torpedoklage, die ernst zu nehmen ist, da der Torpedierende (anders als bisher das erste Verfahren) das zweite Verfahren nicht schnell erheben muss. Die Gefahr kann aber gebannt werden, indem das erstangerufene Gericht überprüft, ob es eine „Anfangswahrscheinlichkeit“ zugunsten der Existenz einer auf das als zweites angerufene Gericht deutenden ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung gibt. Eine umfangreichere Prüfung darf das zuerst angerufene Gericht nicht durchführen, da sonst die Gefahr sich widersprechender Sachentscheidungen bestünde. Aufgrund dieser Erwägungen ist sowohl der Überlegung des Kammergerichts, auf jedwede Prüfung durch das zuerst angerufene Gericht zu verzichten, als auch einer „hypothetischen“ vollumfänglichen Prüfung der Gerichtsstandsvereinbarung entschieden entgegenzutreten.

Rechtsanwälten, die international agierende spanische und deutsche Unternehmen beraten, ist somit nicht nur zu empfehlen, ausschließliche Gerichtsklauseln zu verwenden, um herkömmlichen Torpedoklagen den Garaus zu machen (siehe unter B.). Vielmehr sollten ausschließliche Gerichtsstände auch vereinbart werden, um zu verhindern, dass die andere Partei einen umgekehrten Torpedo abfeuert, indem sie die Existenz einer Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines notorisch langsamen Gerichts behauptet (siehe unter C.). Eine solche Klage wird zwar meist aufgrund der Prüfung einer „Anfangswahrscheinlichkeit“ scheitern. Es ist (wie der Beschluss des Kammergerichts andeutet) aber nicht ausgeschlossen, dass Gerichte von jedweder Prüfung absehen und ihre Verfahren blindlings gemäß Art. 31 Abs. 2 EuGVVO aussetzen. Existiert eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, so ist dieses Szenario nicht denkbar. Art. 31 Abs. 2 EuGVVO kann in diesem Fall nämlich nicht durch die Behauptung einer weiteren Gerichtsstandsvereinbarung missbraucht werden, da die Vorschrift im Falle von widersprüchlichen Gerichtsstandsvereinbarungen keine Anwendung findet (vgl. Erwägungsgrund Nr. 22 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 zur EuGVVO).

* Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Peter Huber), Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Lehrbeauftragter für Vertragsrecht, Hochschule Mainz, lino.bernard@uni-mainz.de

[17] Cour de Cassation, Urteil vom 26.09.2012 – 11-26022; Urteil vom 25.03.2015 – 13-27264; siehe zu den Entscheidungen beispielsweise *Keyes/Marshall*, JPIL 2015, 345, 368 ff.

[18] Siehe beispielsweise *Fölsing*, ZInsO 2020, 282, 287, der die Auffassung vertritt, dass die streitgegenständliche Gerichtsstandsklausel im Darlehensvertrag die Patronatserklärung nicht erfasste und der High Court somit Art. 31 Abs. 2 EuGVVO nicht hätte anwenden dürfen.

[19] Die Entscheidung des High Courts erging vor dem Beschluss des Kammergerichts.

Die deutsche Kirchensteuer – eine internationale Besonderheit und Beratungsaufgabe bei Zuzug nach Deutschland

El impuesto eclesiástico alemán – una peculiaridad internacional que requiere atención profesional al trasladarse a Alemania

Frank Behrenz* und y Walter Dannich**

1. Einleitung

Im Rahmen der Anmeldung eines inländischen Wohnsitzes bei den Meldeämtern der kommunalen Verwaltungsbehörden werden nach Deutschland zuziehende natürliche Personen mit der vermeintlich unverfänglichen Frage konfrontiert, ob und welcher Konfession sie angehören. Insbesondere ausländische Staatsangehörige erscheint diese Frage meist nicht nur überraschend, sondern eher merkwürdig, oft wird erst zu einem späteren Zeitpunkt der eigentliche Hintergrund erkannt, nämlich die gesetzliche Aufgabe staatlicher Behörden in Deutschland, im Namen kirchensteuerberechtigter Glaubensgemeinschaften die Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer (KirchStG) zu ermitteln. Nicht selten wird daher an den steuerlichen Berater zu einem späteren Zeitpunkt die Frage herangetragen, ob und wie eine in Deutschland bestehende Kirchensteuerpflicht beendet werden kann. Der nachfolgende Beitrag versteht sich als Überblick über die sich im Rahmen der Zuzugsplanung nach Deutschland stellenden praktischen Fragstellungen, die insbesondere für Unternehmer, Freiberufler, Arbeitnehmer und Ruheständler von Bedeutung sein können.

2. Grundlagen der deutschen Kirchensteuer

Rechtstechnisch gesehen, handelt es sich bei der deutschen Kirchensteuer um eine sogenannte Zuschlagsteuer im Sinne des § 51 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA; vgl. etwa Art. 2 Abs. 3 b) Halbsatz 2 des DBA zwischen Deutschland und Spanien), welche sich nach der Höhe der Lohn-, Kapitalertrag- und Einkommenssteuer natürlicher Personen bemisst, die nach den innerstaatlichen Vorschriften des deutschen Steuerrechts der persönlich unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen, also Ihren Wohnsitz (§ 8 der Abgabenordnung - AO) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) (zumindest auch) in Deutschland haben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 EStG). Juristische Personen können zwar nicht Steuerschuldner sein, aber z.B. für die Nichtabführung von Kirchenlohnsteuer für

1. Introducción

Al empadronarse, en las oficinas de registro de las autoridades administrativas municipales alemanas, las personas físicas que se están trasladando a Alemania, se enfrentan a la pregunta, supuestamente inofensiva, de si pertenecen a una confesión religiosa y si es que sí, a cuál. Sobre todo, a los extranjeros suele sorprenderles la solicitud de esta información, y extrañarles, soliendo entender el verdadero motivo normalmente luego, al informarse que dicha respuesta conlleva la tarea encomendada por ley a las autoridades estatales de determinar cuál es la base para la estimación del impuesto eclesiástico (desde ahora abreviado “IEcles”), realizada en nombre de las comunidades religiosas, las cuales gozan del derecho de recaudarlo. Como consecuencia, los asesores fiscales frecuentemente son confrontados con la cuestión de cómo finalizar esta obligación tributaria. Nuestro artículo debe entenderse como un resumen de los puntos más importantes orientados a la mejor practicabilidad posible para planificar desplazamientos a Alemania, que podrían ser de interés en particular para empresarios, autónomos, empleados y jubilados.

2. Fundamentos del impuesto eclesiástico alemán

Visto desde lo jurídico, el IEcles alemán (DE) es una clase de sobreimpuesto según § 51 de la Ley alemana del Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas (IRPF-DE; en alemán, Einkommensteuergesetz – EStG), establecido además en los convenios alemanes de doble imposición (CDI), citando por ej. § 2.3.b) del CDI Alemania-España, y calculado a partir de la cuantía de las retenciones sobre los ingresos del trabajo personal a cuenta ajena, de los del capital mobiliario y del IRPF-DE, que por disposiciones internas de la legislación fiscal alemana, están sujetas a la obligación tributaria personal sobre la renta mundial en Alemania, es decir, si tienen su domicilio (§ 8 del Código Fiscal alemán, Abgabenordunug – AO) o su residencia habitual (§ 9 AO) (o al menos también) en Alemania (§ 1.1 primera frase EStG). Las personas jurídicas no son contribuyentes de este impuesto, pero, por ej., sí

angestellte Mitarbeiter haften[1].

pueden responder por su impago según el salario de sus empleados[1].

Die Kirchensteuer ist eine sog. Landessteuer, im Bundesland Bayern etwa beträgt diese aktuell 8 % der im Wege des Steuerabzugs bzw. der Veranlagung festzusetzenden Einkommensteuer. Geleistete Kirchensteuerzahlungen sind im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer als Sonderausgabe abzugsfähig soweit die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem gesonderten Tarif des § 32d Absatz 1 EStG ermittelte Einkommensteuer gezahlt und daher bereits bei der Ermittlung des Steuerabzugs berücksichtigt wurde (§ 10 Nr. 4 EStG).

El IEcles-DE es un impuesto regional, siendo por ej. en el estado federado de Baviera actualmente el 8 % del IRPF-DE recaudado mediante deducción o liquidación. Los pagos correspondientes realizados son deducibles como gastos especiales al determinar la base imponible del IRPF-DE en la medida en que el IEcles-DE no se haya pagado como recargo sobre la retención del impuesto sobre ingresos de capital mobiliario o como recargo sobre el IRPF-DE determinado según la tarifa separada del § 32d.1 EStG y, por lo tanto, se lo haya tenido en cuenta al determinar la deducción fiscal (§ 10 n°4 EStG).

Im internationalen Vergleich ist die Kirchensteuer eine steuerliche Besonderheit, die ihren Ursprung in der napoleonischen Besatzung Anfang des 19. Jahrhunderts hat. Die der Besatzung folgende Säkularisation führte zur Abschaffung des sog. Kirchenzehnts und hatte das Bedürfnis nach einer alternativen Finanzierungsquelle der Kirchen zur Folge. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Kirchensteuer in der heutigen Form wurden erstmals in Art. 137 Abs. 6 WRV der Verfassung der Weimarer Republik vom 11. August 1919 (WRV) gelegt: „*Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.*“ Heutzutage ist die Kirchensteuer in verfassungs-, bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Vorschriften normiert und in jedem Bundesland unterschiedlich ausgeprägt. Die verfassungsrechtliche Grundnorm ist Art. 140 Grundgesetzes (GG), der die sog. Kirchenartikel 136–139 und 141 WRV zum Bestandteil des Grundgesetzes erklärt.

Internacionalmente, es una particularidad fiscal originada a principios del siglo 19 durante la ocupación napoleónica. La posterior secularización condujo a eliminar el llamado diezmo eclesiástico generando la necesidad de otra fuente de financiación para las Iglesias. Los fundamentos constitucionales del IEcles-DE actual se establecieron ya en el art. 137.6 de la Constitución de la República de Weimar (Verfassung der Weimarer Republik – WRV) el 11 de agosto de 1919: *“Las comunidades religiosas formadas como entidades de derecho público tendrán derecho a recaudar impuestos sobre la base de las listas de impuestos civiles en acuerdo con las disposiciones de las leyes federales”*. Hoy, el IEcles-DE se recoge tanto en la normativa constitucional como en la estatal, federal y la eclesiástica, y se aplica de forma diferente en cada estado federal. La norma constitucional principal es el art. 140 de la constitución alemana (Grundgesetz – GG), la cual declara a los llamados artículos eclesiásticos 136 a 139 y 141 WRV como constitutivos de la GG.

Dass staatliche Institutionen, Arbeitgeber und Finanzinstitute dazu befugt sind, eine Person nach ihrer Konfession zu fragen, mag gerade für Spanier ungewöhnlich sein, da nach Art. 16 Abs. 2 der spanischen Verfassung[2](CE) niemand dazu gezwungen werden darf, sich über die eigene Religion oder Weltanschauung zu äußern. Folglich wären ein entsprechendes Formularfeld und die zwingende Angabe beim Meldeamt in Spanien sogar verfassungswidrig. Eine ähnliche Regelung wie die von Art. 16 CE findet sich zwar auch in Art. 140 GG, jedoch wird hier eine Ausnahme für Fälle normiert, in welchen „davon Rechte und Pflichten abhängen […]“,

El hecho de autorizar a instituciones estatales, empleadores e instituciones financieras a indagar sobre la confesión religiosa de una persona puede resultar inusual, especialmente para los españoles, pues según el art. 16.2 de la Constitución Española[2] (CE) nadie puede ser obligado a declarar sobre su confesión o religión. En consecuencia, la casilla de formulario correspondiente como la declaración obligatoria en la oficina de registro, serían en España incluso inconstitucionales. Una regulación similar a la del art.16 CE se haya también en el art. 140 GG, con la excepción para determinados casos, donde “los derechos y obligaciones dependen de ello […]”, por ej.

[1] Bundesfinanzhof (BFH) / Tribunal Federal Supremo de lo Fiscal, Beschluss vom / resolución del 10/5/2006 – BFH VII B 123/ 05

[2] Constitución Española; abgekürzt / abreviado: „CE“

wie beispielsweise bei der Begründung der Kirchensteuerpflicht wegen der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Kirche.

derivándose la obligación tributaria eclesiástica por pertenencia a una Iglesia que tiene el derecho a recaudar el IEcles-DE.

3. Welche Glaubensgemeinschaften erheben die Kirchensteuer und wer ist steuerpflichtig?

3. ¿Qué Iglesias recaudan el impuesto eclesiástico y quiénes deben pagarlo?

Steuerberechtigt sind diejenigen Glaubensgemeinschaften, die gemäß Art. 137 Abs. 5 WRV als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind. In Deutschland sind das vor allem die katholischen Diözesen, die altkatholische Kirche, die evangelischen Landeskirchen und die jüdische-israelitische Glaubensgemeinschaft. Die Kirchen haben die Verwaltung der Kirchensteuer in der Regel den staatlichen Finanzämtern übertragen, im Bundesland Bayern wird die Steuer über eigene Kirchensteuerämter erhoben.

Las comunidades religiosas reconocidas como entidades públicas de acuerdo con el art. 137.5 WRV tienen derecho a recaudar el IEcles-DE. En Alemania son principalmente las diócesis católicas, la antigua Iglesia católica, las Iglesias regionales protestantes y la comunidad judía-israelí. En general, las Iglesias han transferido la administración recaudadora a las oficinas fiscales estatales, solo en el estado federal de Baviera es recaudado a través de oficinas tributarias eclesiásticas independientes.

Anders als oftmals angenommen, entsteht die Kirchensteuerpflicht nicht erst durch die Anmeldung beim Meldeamt, sie entsteht für jede unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Person aus der Tatsache Ihrer Angehörigkeit zu einer der kirchensteuerberechtigen Glaubensgemeinschaften. Die Kirchensteuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf die Begründung der Kirchenmitgliedschaft und den Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland folgt, vorausgesetzt das zu versteuernde Einkommen übersteigt den sog. Grundfreibetrag[2]. Die Einstufung als Kirchenmitglied hängt letzten Endes von den innerkirchlichen Regelungen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft ab. Im Fall der evangelischen und katholischen Kirche wird die Mitgliedschaft mit der Taufe erworben[3], ausländische katholische Kirchengemeinden können im Inland steuerliche als römisch-katholisch behandelt werden[4].

Distinto a lo supuesto frecuentemente, la obligación de contribuir el impuesto eclesiástico no surge con la inscripción en la oficina de registro, en realidad nace para toda persona con la obligación personal de pagarlo sobre la renta mundial como persona física por el hecho de pertenecer a una comunidad religiosa con derecho a recaudarlo. La obligación tributaria comienza a inicio del mes siguiente al ser registrado como miembro eclesiástico y al contraer la obligación tributaria personal de pagar impuestos sobre la renta mundial en Alemania, siempre cuando la renta imponible supere el mínimo exento[3]. La clasificación del sujeto como miembro de la Iglesia depende del reglamento eclesiástico interno de la respectiva comunidad religiosa. En el caso de la Iglesia protestante y católica, la condición de miembro se adquiere con el bautismo[4], las comunidades católicas extranjeras pueden ser tratadas a nivel nacional como católicas romanas a efectos fiscales[5].

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im eingangs genannten Sinn sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, auch im Fall einer sog. doppelten steuerlichen Ansässigkeit, also etwa dem Fall dass diese etwa nach den innerstaatlichen Vorschriften des spanischen Steuerrechts auch in Spanien der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen und zwar selbst dann, wenn Spanien im Sinne von Art. 4 Abs. 2 a) DBA Spanien

Las personas físicas sujetas a la obligación personal de pagar el impuesto sobre la renta mundial son aquellas con domicilio o residencia habitual en Alemania, incluso en el caso de la denominada doble residencia fiscal, por ej. si también están sujetas a la obligación personal de pagar el impuesto sobre la renta mundial en España en virtud de las disposiciones internas de la legislación fiscal española, e incluso en la situación en la que España sea el denominado Estado de residencia

[2] EUR 9.744 im Jahr im Fall der Einzelveranlagung / anualmente en caso de declaración separada (§ 32a EStG), der Freibetrag verdoppelt sich im Fall der Zusammenveranlagung / el mínimo exento se duplica en caso de declaración conjunta

[3] Finanzgericht (FG) Hamburg /Tribunal de lo Fiscal de Hamburgo, Urteil vom / sentencia del 13/5/2008 – 3 K 35/08; zu den Voraussetzungen der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft vgl. / para los requisitios de membresía a la comunidad judía-israelí / ver Bundesfinanzhof, Urteil vom / sentencia del 24/3/1999 – BFH I R 124/97.

[4] FG München vom / Tribunal de lo Fiscal de Múnich del 14/11/1995 – 13 K 2682/94; FG Nürnberg vom / Tribunal de lo Fiscal de Nuremberg del 08/11/2007 – VI 432/2005

für Zwecke der Bestimmung der sog. sachlichen Steuerpflicht von Einkünften nach dem Doppelbesteuerungsabkommen der sog. Ansässigkeitsstaat ist, weil zu Spanien die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)[6]. Von Bedeutung kann das etwa für nach Deutschland entsandte Mitarbeiter spanischer Unternehmen sein, die regelmäßig an den Familienwohnsitz nach Spanien zurückkehren, soweit deren Gehalt aufgrund der Tätigkeit für deutsche Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und andere Betriebstätten der deutschen Einkommenssteuerpflicht unterliegen, weil die zugrundeliegenden Tätigkeiten in Deutschland ausgeübt werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 DBA Spanien).

a efectos de determinar la potestad de gravar los varios tipos de rentas en virtud del art. 4.2.a) CDI, si en España se tienen los vínculos personales y económicos más estrechos (centro de intereses vitales)[6]. Esto puede ser de importancia, por ej., para empleados de empresas españolas desplazados a Alemania que regresan regularmente a su residencia familiar a España, en la medida en que su salario está sujeto al impuesto sobre la renta alemán en función de su trabajo para filiales, sucursales y otros establecimientos permanentes alemanes, si las actividades subyacentes se llevan a cabo en Alemania (véase el art. 14.1, frase 2 CDI España).

4. Was ist bei steuerlicher Zusammenveranlagung zu beachten?

Nur das jeweilige Kirchenmitglied unterliegt der Kirchensteuer, weshalb konfessionsverschiedene[7] und glaubensverschiedene[8] Ehen bei steuerlicher Zusammenveranlagung (§ 26b EStG) zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer eine gesonderten Regelung erfordern. Die meisten Bundesländer verwenden bei konfessionsverschiedenen Ehen den sog. Halbteilungsgrundsatz, den der Bundesfinanzhof 1995 für verfassungsgemäß erklärte[5]. In Bayern wird jedoch gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des bayerischen Kirchensteuergesetzes (BayKirchStG) die Kirchensteuer für jede der beteiligten Religionsgemeinschaften aus dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer erhoben, der auf den jeweiligen Ehegatten entfällt, für die Berechnung der Bemessungsgrundlage wird die gemeinsam veranlagte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufgeteilt. Das bedeutet, dass in Bayern nur die persönlich erzielten Einkünfte des Kirchenmitglieds zur Besteuerung der Kirchensteuer herangezogen werden dürfen. Gleiches gilt gemäß Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 BayKirchStG auch für glaubensverschiedene Ehen.

4. ¿Qué se debe tener en cuenta al tributar conjuntamente?

Solo el miembro de la Iglesia respectivo está sujeto al IEcles-DE, ahora para los matrimonios de diferentes confesiones[7] y creencias[8], si desean tributar conjuntamente (§ 26b EStG) se atienen a una regulación especial a fin de poder calcularse la base imponible del mismo. La mayoría de los estados federados aplican el llamado principio de división media, el cual fue declarado constitucional por el Tribunal Federal Supremo de lo Fiscal en 1995[9]. Sin embargo, en Baviera, según el art. 9.1. n° 2 de la Ley del Impuesto Eclesiástico de Baviera (bayerisches Kirchensteuergesetz - BayKirchStG), cada una de las comunidades religiosas implicadas lo recauda a partir de la parte del impuesto sobre la renta conjunto atribuible al cónyuge respectivo, siendo la base imponible el impuesto sobre la renta conjunto divido en proporción a los ingresos de cada cónyuge. Esto significa que en Baviera solo se consideran para determinarlo los ingresos personales del miembro de la Iglesia.

[6] Die Definition der Ansässigkeit in den Doppelbesteuerungsabkommen ist – anders als in Spanien - ohne Einfluss auf die innerstaatliche Begriffsdefinition / La definición de la residencia en los Convenios de Doble Imposición no tiene relevancia –es diferente en España– para la definición del concepto según la normativa interna alemana (BFH, Urteil vom 23.10.2018, I R 74/16)

[7] Ehegatten gehören verschiedenen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaften an / la pareja pertenece a diferentes comunidades religiosas con derecho de recaudar el impuesto eclesiástico

[8] Ein Ehegatte gehört einer kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft an, der andere nicht / Una persona del matrimonio pertenece a una comunidad religiosa con derecho de recaudar el impuesto eclesiástico, la otra no

[5] BFH, Urteil vom / sentencia del 15/03/1995 – I R 85/94

5. Kann die Kirchensteuer bei der Anmeldung bei der Meldebehörde vermieden werden?

Wie bereits erwähnt, hat die Konfessionsangabe bei der meldebehördlichen Anmeldung keinen steuerbegründenden Charakter. Obwohl es in der Praxis eher unwahrscheinlich ist, dass die jeweiligen Kirchenorgane die Richtigkeit der im Meldeamt gemachten Angaben zur Konfession überprüfen, kommt dies in der Praxis durchaus immer wieder vor. Durch die Tagespresse ging beispielsweise der Fall eines Franzosen, dem 2014 trotz der Angabe der Konfessionslosigkeit von seinem Gehalt aufgrund seiner Taufe in Frankreich deutsche Kirchensteuer abgezogen wurde.[10]

In Bezug auf mögliche steuerstrafrechtliche Folgen einer Falschangabe ist anzumerken, dass die Kirchensteuer nur dann vom Steuerhinterziehungstatbestand (§ 370 AO) erfasst wird, wenn das anwendbare Kirchensteuergesetz des entsprechenden Bundeslandes gemäß § 4 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) auf diesen verweist. Die meisten Bundesländer schließen die Anwendung der Abgabenordnung auf die Kirchensteuer ausdrücklich aus. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) kommt jedoch gegebenenfalls auch eine Strafbarkeit der Falschangabe als Betrug (§ 263 des Strafgesetzbuches - StGB) in Betracht, was jedoch nicht unumstritten ist[11].

5. ¿Se puede evitar el impuesto eclesiástico al empadronarse en la oficina de registro?

Como ya mencionado, la declaración sobre la confesión en la oficina de registro no tiene un carácter constitutivo para la obligación tributaria. En la práctica es improbable, aunque no imposible, que los respectivos órganos eclesiásticos comprueben la exactitud de la información sobre la confesión que se declara en la oficina de registro. Por ej., la prensa expuso el caso de un francés a quien se le retuvo el IEcles-DE de su sueldo en 2014 debido a su bautismo en Francia, a pesar de declarar su aconfesionalidad.[10]

Como posibles consecuencias fiscales penales por falsa declaración puede cometerse solo delito de evasión fiscal (§ 370 AO) si la legislación fiscal eclesiástica aplicable, del estado federado alemán correspondiente, hace una referencia explícita al mismo según el § 4 nº 1 de la Ley de introducción al Código Penal (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch - EGStGB). La mayoría de los estados federados excluyen explícitamente la aplicación del código fiscal sobre el IEcles-DE. Ahora, según el Tribunal Federal Supremo de Justicia (Bundesgerichtshof - BGH), pueden tenerse consecuencias penales al ser considerado como fraude (art. 263 del Código Penal; Strafgesetzbuch - StGB), tema que está muy discutido hasta ahora[11].

6. Beendigung der deutschen Kirchensteuerpflicht durch Kirchenaustritt?

Die Kirchensteuerpflicht endet mit Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder durch Austritt aus der Kirche, der in Deutschland, anders als beispielsweise in Italien, als Ausdruck der verfassungsrechtlich verbürgten Glaubensfreiheit möglich ist. Ein Kirchenaustritt, der nur die Rechtsfolge der Kirchensteuerpflicht beseitigen will, ohne die Kirchenmitgliedschaft selbst aufzugeben, ist allerdings unwirksam, denn wer auf Grund staatlicher Vorschriften aus einer Religionsgemeinschaft mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts austreten will, darf seine Erklärung nicht auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Verbleib in der

6. ¿Extinción de la obligación tributaria eclesiástica abandonando la Iglesia?

La obligación tributaria eclesiástica finaliza al cesar la obligación tributaria personal sobre la renta mundial, ya sea al abandonar el domicilio o residencia habitual en Alemania, o bien saliendo de la Iglesia correspondiente, lo cual es posible en Alemania, a diferencia por ej. de Italia, por estar garantizado como expresión de la libertad de confesión en la Constitución alemana. Sin embargo, abandonar la Iglesia para evitar la consecuencia jurídica de la obligación de pagarlo sin renunciar como miembro a la comunidad religiosa no se acepta, bajo la razón de quien desea abandonar una comunidad religiosa considerada como ente del derecho público en base a la normativa estatal no puede limitar su obligación a la entidad de derecho público permaneciendo en la

[10] Vgl. / ver arte.tv vom / del 02.03.2015 „Deutschland – Kein Schummeln bei der Kirchensteuer“ / „Alemania – no jueges con el impuesto eclesiástico“

[11] BGH, Beschluss vom / resolución del 17/04/2008 - 5 StR 547/07; strittig, zur Übersicht über den Streitstand vgl. etwa / discutido, véase resumen de las diferentes opiniones Schmitz/Wulf, Münchener Kommentar zum StGB, AO § 370 Rn. 57

Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft beschränken[6].

In Spanien hat ein Austritt aus der katholischen Kirche keine staatsrechtlichen Folgen, sondern wirkt sich nur innerkirchlich aus. Nichtsdestotrotz garantiert Art. 2 Abs. 1 a) des spanischen Organgesetzes 7/1980 vom 5.07.1980 zur Religionsfreiheit (LOLR)[13] ausdrücklich ein Austrittsrecht aus jeglicher Glaubensgemeinschaft. Bei der Geltendmachung dieses Rechts handelt es sich um einen persönlichen Akt, den die Glaubensgemeinschaft weder gewähren noch verneinen, sondern lediglich anerkennen kann. In der katholischen Kirche beschränkt sich diese Anerkennung auf eine Bestätigungsmitteilung an den Austretenden und eine Randnotiz in der Taufurkunde. Wie etwa die Onlineausgabe der Zeitschrift „*EL PAÍS*“ in ihrem Beitrag vom 11.11.2015 berichtete, erfordert die sog. Apostasie[7] in Spanien in einem ersten Schritt die Beantragung einer Kopie des eigenen Taufscheins in der Pfarrei, in der man getauft wurde, wofür Kosten in Höhe von rund 10 Euro anfallen können. Diese Taufscheinkopie ist sodann in einem zweiten Schritt zusammen mit einer ausgefüllten Austrittserklärung und einer beglaubigten Kopie des Personalausweises in derselben Pfarrei einreichen, die sodann dem Antragsteller eine Bestätigung über den Verzicht auf die Kirchenmitgliedschaft aushändigt. Lange Zeit war es umstritten, ob der Austretende darüber hinaus ein Recht auf Entfernung aus dem entsprechenden Taufbuch hat. Zu dieser Frage äußerte sich das Oberste Gericht Spaniens in einem Urteil vom 14.10.2008[8], welches feststellte, dass es sich bei Taufbüchern nicht um Register der Kirchenmitglieder handelt. Es handle sich eher um eine dem Datenschutz nicht unterliegende Sammlung historischer Tatsachen[9]. Das Erzbistum Valencias wies im Verfahren darauf hin, dass die Taufbücher gemäß Art. 1 Abs. 6 des Abkommens zwischen dem spanischen Staat und dem Heiligen Stuhl (Vatikanstadt) über Rechtsangelegenheiten vom 03.01.1979 einen unantastbaren und unveränderbaren Charakter haben. Im Ergebnis stellte das Gericht fest, dass Antragsteller kein Recht auf die Entfernung der Eintragung in Taufbüchern haben.

Aufgrund der von der spanischen Rechtslage abweichenden staatsrechtlichen Aspekte ist in Deutschland der Prozess des Kirchenaustritts gesetzlich normiert. Im Bundesland Bayern etwa bedarf der Austritt gemäß Art. 3 Abs. 4 BayKirchStG

comunidad religiosa[12].

En España, el abandono de la Iglesia católica no tiene consecuencias en la legislación estatal, solo tiene efectos internos en la comunidad religiosa. No obstante, el art. 2.1.a) de la Ley Orgánica 7/1980 sobre la Libertad Religiosa (LOLR)[13] del 5 de julio garantiza expresamente el derecho a abandonar cualquier confesión. Hacer uso de este derecho es un acto personal que la comunidad religiosa no puede conceder ni negar, más bien solo reconocer. En la Iglesia católica, este reconocimiento se limita a una mera notificación de confirmación a la persona que hace uso de este derecho y a una nota marginal en el certificado de bautismo. Tal y como informaba la edición online de "*EL PAÍS*" en su artículo del 11/11/2015, la llamada apostasía[14] en España requiere, en primer lugar, la solicitud de una copia de la propia partida de bautismo en la parroquia en la que se fue bautizado, para lo que se puede incurrir en costes de unos 10 euros. Esta copia debe presentarse luego, junto con una declaración de renuncia rellenada y una copia certificada del DNI a la misma parroquia, la cual expedirá al solicitante una confirmación de su renuncia a la pertenencia a la Iglesia. Durante mucho tiempo se discutió si el renunciante también tiene derecho a ser eliminado del correspondiente registro de bautismo. El Tribunal Supremo se pronunció al respecto en su sentencia del 14 de octubre de 2008[15] en la cual determinó que los registros de bautismo no son registros de miembros de la Iglesia. Se trata más bien de una colección de hechos históricos no sujetos a la protección de datos[16]. El Arzobispado de Valencia señaló en el procedimiento que los registros de bautismo tienen un carácter inviolable e inmodificable según el Art. 1.6 del Acuerdo entre el Estado Español y la Santa Sede (Ciudad del Vaticano) sobre Asuntos Jurídicos del 03/01/1979. En consecuencia, el Tribunal sostuvo que el demandante no tiene derecho a ser eliminado de los registros de bautismo.

En razón a la diferencia con respecto a la situación legal española, el derecho de los estados federados en Alemania ha regularizado el proceso de abandono de la Iglesia por ley. En el estado federado de Baviera, por ej., se declara ante la oficina de registro del lugar de

[6] Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) / Tribunal Federal Supremo de lo Administrativo, Urteil vom / sentencia del 26/9/2012 – 6 C 7/12

[13] Auf Spanisch / En español „Ley Orgánica 7/1980, de 5 de julio, de Libertad Religiosa”; abgekürzt /abreviado: “LOLR”

[7] Die Ablehnung des christlichen Glaubens im Ganzen / El rechazo de la fe cristiana en su conjunto

[8] Sentencia del Tribunal Supremo (STS) 5319/2008

[9] Vgl. auch STS 383/2011 vom 04. Februar 2011 / Véase también STS 383/2011 del 4 de febrero de 2011

der Erklärung beim Standesamt des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts. Die Erklärung kann mündlich zur Niederschrift abgegeben werden oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden. Der erforderliche Inhalt der Erklärung ist im § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (BayAVKirchStG) geregelt, wobei Kosten in Höhe von 10 bis 25 Euro anfallen. Nach wirksamer Abgabe der Austrittserklärung teilt der Standesbeamte den Austritt dem Finanzamt, der zuständigen Meldebehörde und dem betroffenen Kirchensteueramt mit. Letzteres informiert auch das zuständige Organ der Kirche. Gemäß Art. 5 BayKirchStG endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Beendigungsgrund eingetreten ist.

domicilio o residencia habitual de acuerdo con el art. 3.4 BayKirchStG. La declaración puede hacerse de forma oral para que conste en acta o presentarse mediante escritura pública. El contenido exigido en la misma está regulado en el artículo 1.2 de la Ordenanza sobre la ejecución de la Ley del Impuesto Eclesiástico en Baviera (Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes - BayAVKirchStG), teniendo costes de 10 a 25 euros. Con su efectiva presentación, el funcionario del registro la notifica a la oficina fiscal, a la oficina de registro y a la oficina fiscal de la Iglesia correspondiente. Esta última informa al órgano competente de la Iglesia. Según el art. 5 BayKirchStG, la obligación finaliza con el fin del mes natural en el que se presentó el motivo de baja.

7. Folgen des Kirchenaustritts in Deutschland

Die Taufe als christliches Sakrament kann sowohl in Spanien als auch in Deutschland nur einmal empfangen werden. Die Taufe lässt sich nicht rückwirkend annullieren, sodass selbst die Apostasie in Augen der römisch-katholischen Kirche die Taufe nicht rückgängig macht. Mit dem Austritt aus der Kirche gilt der Ausgetretene nicht mehr als kirchensteuerpflichtiges Mitglied. Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde hat zudem auch innerkirchliche Folgen. Diese Folgen brachte das am 24.09.2012 in Kraft getretene „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ verbindlich zum Ausdruck. Hiernach stellt ein Kirchenaustritt eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinde dar. Der Austretende verstößt hiernach gegen die im Codex des Kanonischen Rechtes (CIC)[17] enthaltene Pflichten, konkret gegen die Beitragspflicht (cc. 222, 1263 CIC) und gegen die Pflicht, die Gemeinschaft der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC). Zu den gravierendsten Folgen zählen die Unmöglichkeit, christliche Sakramente[18] zu empfangen, die Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses, die Unmöglichkeit, Tauf- oder Firmpate zu sein und die Unmöglichkeit für Ausgetretene, kirchliche Ämter zu bekleiden. Auch die kirchliche Ehe ist nicht uneingeschränkt möglich, wobei vereinzelte Gemeinden eine Eheschließungsassistenz anbieten, wenn sich das Ehepaar zur Bewahrung des katholischen Glaubens und zur katholischen Kindererziehung verpflichten.

7. Consecuencias al abandonar la Iglesia en Alemania

El bautismo, en España y Alemania, como sacramento cristiano, se puede recibir una vez. Tampoco puede ser, por ej. anulado retroactivamente, incluso la apostasía no lo deshace a los ojos de la Iglesia Católica Romana. Al abandonar esta Iglesia, dicha persona ya no se considera miembro sujeto al IEcles-DE. La declaración de abandono de la Iglesia ante la autoridad civil competente también tiene consecuencias internas en la Iglesia. Las mismas se expresaron en términos vinculantes en el "Decreto General de la Conferencia Episcopal Alemana sobre el abandono de la Iglesia", cuya puesta en vigor fue el 24/09/2012. Por el mismo, este acto constituye una falta grave hacia la comunidad católica. Además, dicha persona viola los deberes contenidos en el Código de Derecho Canónico (CIC)[17], específicamente el deber de contribuir (cc. 222, 1263 CIC) y el de preservar la comunidad de la Iglesia (c. 209 § 1 CIC). Como muy grave se cita la imposibilidad de recibir los sacramentos[18] cristianos, la negación de un funeral eclesiástico, de ser padrino de bautismo o de confirmación, como de ocupar cargos en la Iglesia. El matrimonio por la iglesia tampoco es posible, aunque algunas parroquias ofrecen asistencia matrimonial si la pareja se compromete a preservar la fe católica y a someter a los hijos a una crianza católica.

[17] Auf Latein / en latín „Codex iuris canonici“; abgekürzt / abreviado „CIC“

[18] Im Dekret aufgezählt sind die Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung / En el Decreto se enumeran la penitencia, la eucaristía, la confirmación y la unción a los enfermos

8. Folgen eines in Deutschland erklärten Kirchenaustritts in Spanien?

In der steuerlichen Beratungspraxis stellt sich immer wieder die Frage nach Art und Umfang der Folgen eines in Deutschland erklärten Kirchenaustritts in Spanien.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim oben unter Textziffer 7 erwähnten Dekret um von Rom gebilligtes deutsches Partikularrecht handelt, geben die im Dekret aufgezählten Folgen die innerkirchliche Rechtslage wieder und bestätigen die Gleichsetzung der für Deutschland spezifischen staatlichen Kirchenaustrittserklärung mit einer innerkirchlichen Apostasie. Der vorerwähnte Codex des Kanonischen Rechtes ist gleichermaßen auf alle römisch-katholischen Gemeinden anzuwenden, da sich die katholische Kirche als Weltkirche versteht, ein Austritt in Deutschland verletzt daher in Spanien aus kirchenrechtlicher Sicht dieselben kanonischen Pflichten wie in Deutschland. In praktischer Hinsicht ist festzustellen, dass es in der katholischen Kirche gegenwärtig keinen automatisierten Informationsaustausch zwischen den Kirchenorgangen verschiedener Länder gibt. Zwischen den deutschen Diözesen bestehen vereinzelte Kooperationsbeziehungen zu ausländischen Diözesen, dies jedoch zur Koordination der Seelensorge und nicht mit dem Ziel der Kontrolle der Einhaltung kirchenrechtlicher Verpflichtungen der Mitglieder. Von Bedeutung ist in diesem Kontext des Weiteren, dass in Spanien über Kirchenmitglieder keine Register geführt werden, eine Einsicht in die Taufbücher praktisch nur möglich ist, wenn Pfarrei und Datum der Taufe bekannt sind und die Einsicht grundsätzlich nur dem Getauften selbst oder von diesem bevollmächtigten Personenen gestattet ist. Vor diesem Hintergrund dürfte der Versuch des Abgleichs eines in Deutschland erklärten Kirchenaustritts eines in Spanien getauften mit den spanischen Kirchenorganen mit dem Ziel, diesen den Austritt zur Kenntnis zu bringen, zeit- und kostenintensive Ermittlungen erfordern, dies letztlich lediglich mit der Folge des Vermerks einer Randnotiz in der spanischen Taufurkunde.

9. Die Aufklärungs- und Beratungspflicht des steuerlichen Beraters

Ein steuerlicher Berater, der mit der einkommensteuerlichen Beratung in Deutschland beauftragt ist, muss einen Mandanten, der nicht in Deutschland aufgewachsen ist und der sich erstmals in Deutschland niederlässt, um eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen, grundsätzlich darüber aufklären, dass Kirchenmitglieder eine Kirchensteuer zu entrichten

8. ¿Hay consecuencias en España por la declaración de abandono de la Iglesia en Alemania?

En la práctica de la consultoría fiscal, se plantea una y otra vez, la cuestión de la naturaleza y el alcance de posibles consecuencias en España por el abandono de la Iglesia declarado en Alemania.

Debido a que el Decreto mencionado en este artículo bajo la cifra 7 es una ley particular para Alemania aprobada por Roma, las consecuencias enumeradas en el Decreto reflejan la situación jurídica interna de la Iglesia y confirman la equiparación de la declaración de abandono ante la oficina de registro alemana con una apostasía interna de la Iglesia. El mencionado Código de Derecho Canónico debe aplicarse por igual a todas las comunidades católicas romanas, ya que la Iglesia católica se concibe a sí misma como una Iglesia universal, por lo que, desde el punto de vista del derecho canónico, el abandono de la Iglesia en Alemania viola las mismas obligaciones canónicas en España que en Alemania. Desde un punto de vista práctico, cabe señalar que en la actualidad no existe un intercambio automatizado de información entre los órganos eclesiásticos de los distintos países de la Iglesia católica. Existen relaciones de cooperación aisladas entre las diócesis alemanas y las diócesis extranjeras, pero las mismas tienen por objeto la coordinación de la atención pastoral y no el control del cumplimiento de las obligaciones canónicas de los miembros. En este contexto, también es importante señalar que en España no se llevan registros de los miembros de la Iglesia, y el acceso a los registros de bautismo prácticamente es solo posible si se conoce la parroquia y la fecha del bautismo, en principio permitiéndose acceder solo al propio bautizado o a personas autorizadas por él. Así, el intento de cotejar el abandono de la Iglesia declarada en Alemania por una persona bautizada en España con las autoridades eclesiásticas españolas, con el fin de poner la baja en conocimiento, probablemente requeriría investigaciones que implicarían mucho tiempo y dinero, y que en última instancia daría solamente lugar a una nota marginal en la partida de bautismo española.

9. El deber de información y asesoramiento del asesor fiscal

Un asesor fiscal que está a cargo de asesorar sobre el impuesto sobre la renta en Alemania debe, en principio, informar al cliente que no ha crecido en Alemania y que se instala por primera vez en el país para ocupar un puesto de trabajo de la obligación de los miembros de la Iglesia a pagar el IEcles-DE. Así lo decidió el Tribunal Regional Civil de Múnich en 2015,

haben. So entschied 2015 das Oberlandesgericht München, welches einem italienischen Fußballspieler des Vereins Bayern München einen Schadensersatzanspruch in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro gegen seinen Steuerberater zusprach, weil es dieser unterlassen hatte, den Fußballspieler rechtzeitig über die für seine Kirchensteuerpflicht maßgeblichen Tatsachen aufzuklären[19].

Im Idealfall sollten daher bereits im Vorfeld eines geplanten Zuzugs nach Deutschland fachkundiger steuerlicher Rat eingeholt und die finanziellen Folgen einer eventuellen Kirchensteuerpflicht in Deutschland bestimmt sowie eventuelle Möglichkeiten zu deren Minimierung oder Vermeidung analysiert werden. Wie die Beratungspraxis zeigt, stellen sich die vorgenannten Fragenstellungen im Zusammenhang mit jeglichem Zuzug nach Deutschland stets neu, also beispielsweise auch im Fall eines erneuten Zuzuges nach einem Wegzug aus Deutschland, z.B. im Kontext einer durch eine Tätigkeit in der spanischen Muttergesellschaft bzw. der spanischen Zentrale unterbrochenen Entsendung eines spanischen Mitarbeiters zur Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder anderweitigen Betriebstätte in Deutschland.

concediendo a un jugador italiano del club de fútbol Bayern München una indemnización por daños y perjuicios de un importe de cerca 1,2 millones de euros en perjuicio de su asesor fiscal bajo la argumentación de no haberle informado oportunamente sobre los hechos relevantes de modo de poder cumplir con su obligación tributaria eclesiástica[19].

Por lo tanto, lo ideal es solicitar asesoramiento a un experto en materia fiscal antes de planificar el traslado a Alemania y predeterminar las consecuencias financieras de una obligación tributaria eclesiástica en Alemania, así como analizar las posibles formas de minimizarla o evitarla. Como lo demuestra la práctica, las cuestiones mencionadas siempre se plantean nuevamente al volver a tener un traslado a Alemania, es decir, por ej., también en el caso de ser transferido a Alemania después de una estancia fuera de Alemania, especialmente en el contexto de enviar a un empleado español a la filial, sucursal u otro establecimiento permanente en Alemania con interrupciones por actividades en la empresa matriz o en la sede central española.

* Rechtsanwalt & Steuerberater
Dr. Kleeberg & Partner GmbH
WPG/StBG, München
frank.behrenz@crowe-kleeberg.de

** Student des deutsch-spanischen Bachelorstudiengangs Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth und an der Universität Pablo de Olavide
wdannich@gmail.com

19 Oberlandesgericht (OLG) München, Urteil vom / sentencia del 23/12/2015 – 15 U 2063/14

Spanische Rechtsprechung / Jurisprudencia española

zusammengestellt von / seleccionada por

Tina Neskovic*

I. Arbeitsrecht

A. Geolokalisation und Privathandy

Tribunal Supremo, Urteil 163/2021 vom 8. Februar 2021

Die Lokalisierung von Arbeitnehmern mithilfe des Privathandys derselben stellt einen Rechtsmissbrauch des Arbeitgebers dar und ist somit nichtig.

Im genannten Urteil kommt der oberste spanische Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass Telepizza die angestellten Lieferanten nicht dazu verpflichten darf, ein persönliches Handy mit Internetzugang bei sich zu führen, um deren Ortung während der Auslieferungen nachverfolgen zu können.

Der Plan des Fast Food Unternehmens sei insbesondere deshalb rechtsmissbräuchlich und somit nichtig, weil es andere, weniger in das Recht auf Privatsphäre der Arbeitnehmer einschneidende Mittel gebe. Zudem läge anderenfalls das Risiko eines Systemausfalls beim Arbeitnehmer, welcher im Falle von Verbindungsschwierigkeiten sogar sein Einkommen verringert sehen könnte. Des Weiteren sei die vom Unternehmen vorgesehene Kostenentschädigung aufgrund der Bereitstellung des Handys und der Internetverbindung unzureichend gewesen.

Dagegen bestätigt der Gerichtshof, dass die Ortung des Lieferanten dem grundsätzlich legitimen Zweck der Verfolgung der Bestellung dienen kann. Die von Telepizza geplante Durchführung sei jedoch aufgrund der Verletzung des Rechts auf Privatsphäre der Arbeitnehmer nicht mit geltendem Recht und der Verfassung vereinbar und daher für nichtig zu erklären. Dabei berücksichtigte der Gerichtshof ebenfalls, dass das Projekt einseitig von Telepizza eingeführt werden sollte, sogar ohne die gesetzlich notwendige vorherige Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter.

B. Homeoffice und Essensgutscheine

Audiencia Nacional, Urteil Nr. 44/2021 vom 18. März 2021
Der Unternehmer kann Essensgutscheine und die Pausenzeit nicht ohne Weiteres einseitig verändern.

Infolge der Pandemie, des Gesundheitsnotstandes und dem daraus folgenden Homeoffice bestimmte der Arbeitgeber, dass die sich im Homeoffice befindenden Arbeitnehmer ihre Arbeit nunmehr ohne Essenspause leisten sollten und somit auch keinen Anspruch mehr auf Essensgutscheine hätten. Dies wurde einseitig vom Arbeitgeber beschlossen, nachdem es zu keiner Einigung mit den Arbeitnehmervertretern über diese Punkte gekommen war.

Hinsichtlich der Änderung der Arbeitszeit war Artikel 34 des Arbeitnehmerstatuts ausschlaggebend, wonach eine mindestens 15-minütige Pause zu gewähren ist, sofern die tägliche Arbeitszeit mehr als 6 Stunden beträgt, was hier der Fall war.

Mit Blick auf die Essensgutscheine kommt das Gericht zu dem Schluss, dass es keinen Grund für die Annahme der Unterdrückung derselben gibt. Homeoffice sei Dank, sei die Tätigkeit und Produktivität des Unternehmens beibehalten worden, sodass es keinen objektiven Grund für diese Änderung der Arbeitsbedingungen gebe. Die Vertreter der Gewerkschaft hatten insbesondere vorgetragen, der Arbeitnehmer könne das Essen bei einem Catering bestellen, um das tägliche Essen nicht selbst zubereiten zu müssen, was die Vereinbarung von Familie und Beruf noch über das Homeoffice hinaus steigere. Zudem stelle die Streichung eine Minderung des Gehalts der Arbeitnehmer dar. Der Tarifvertrag des Unternehmens schütze die Essensgutscheine und sehe sie ausdrücklich als Teil des Gehalts an, sodass sie nicht allein aufgrund der Arbeit von zu Hause aus, gestrichen werden können.
Aus diesem Grunde seien beide Änderungen der Arbeitsbedingungen ohne Zustimmung seitens der Arbeitnehmer nichtig.

II. Coronarechtsprechung

A. Familienrecht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 2 de Tafalla, Beschluss vom 9. November 2020
Die Angst eines Elternteils vor Corona begründet kein Recht, das Kind dem Schulunterricht fernzuhalten.

Das Amtsgericht von Tafalla beschloss in einem Fall, in dem die Eltern sich über die Ausübung der elterlichen Sorgfalt in Anbetracht der Pandemie uneins waren. Der Vater trat dafür ein, die Kinder aus Angst vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus dem Präsenzunterricht fernzuhalten. Er behielt seine Kinder -wie er selbst vorbrachte- aus Angst zuhause, wobei er ihnen keine angemessene Erziehung zukommen ließ, auf die sie jedoch einen Anspruch haben.

Das Amtsgericht hat den Vater nunmehr dazu verpflichtet, seine Kinder zur Schule zu bringen, solange er die Personensorge innehat. Sollte er dem nicht nachkommen, so wird der Mutter die Entscheidungsfähigkeit in Bezug auf den Präsenzschulbesuch der Kinder zugesprochen werden.

In seinem Urteil hebt das Gericht hervor, dass das Recht auf Erziehung den Kindern zusteht, nicht den Eltern. Dabei berücksichtigt es ebenfalls, dass die Kinder nicht nur zur Schule gehen, um zu lernen, sondern insbesondere auch um Kontakt zu anderen Kindern zu haben, was unter den derzeitigen pandemiebedingten Umständen des sozialen Abstands erschwert, aber umso wichtiger ist. Erschwerend kam hinzu, dass eines der betroffenen Kinder Autist ist, weshalb ein geregelter Tagesablauf von noch größerer Wichtigkeit ist und das Fernbleiben von der Schule bereits dazu führte, dass es hinter den gewünschten Lernfortschritten zurückblieb.

B. Lockdown I

EGMR, Urteil vom 20.05.2021 in der Beschwerde-Nr. 49933/20, Cristian-Vasile Terheş gegen Rumänien

Der rumänische Corona-Lockdown stellt aufgrund seiner allgemeinen Anwendung keine Verwaltungshaft oder einen Hausarrest dar.
Dem Urteil lag ein Fall aus Rumänien zugrunde: geklagt hatte ein europakritischer rumänischer Abgeordneter des Europäischen Parlaments. Seiner Meinung nach entsprach der rumänische 52 Tage andauernde harte Lockdown von März bis Mai 2020 einem Hausarrest. Der Beschwerdeführer fühlte sich aufgrund des Verbots, ohne triftigen Grund und entsprechende Bescheinigung die eigene Wohnung verlassen zu dürfen, seiner Freiheiten beraubt. Er hielt sich insbesondere auch für persönlich von der Maßnahme betroffen.

Dagegen befand der EGMR, dass der Lockdown eine allgemeine Maßnahme war, die sich nicht gegen den Mann persönlich richtete. Es habe insbesondere keine individuelle Überwachung vorgelegen, weshalb die Situation nicht mit einem Hausarrest oder einer Verwaltungshaft vergleichbar sei. Zudem habe der Beschwerdeführer nicht dargelegt, welche Auswirkungen der Lockdown konkret auf ihn gehabt hatte.

C. Lockdown II

Verwaltungsgericht (Juzgado de lo Contencioso-Administrativo) Nr. 14 von Madrid, Urteil 201/2021 vom 22. April 2021

Das Madrider Gericht bestätigt die erste Geldbuße aufgrund eines Verstoßes gegen die in der Region geltende Ausgangssperre.

Im Mai 2020 ging die Klägerin mit zwei Minderjährigen außerhalb der für diese laut gültiger Notstandsverordnung geltenden Uhrzeiten spazieren.
Der Richter bestätigte mit seinem Urteil die vom Rathaus von Arroyomolinos auferlegte Geldbuße in Höhe von 601 Euro. Das Urteil ist das erste seiner Art in Madrid und in selbigem stellt der Richter eindeutig klar, das seine eindeutige, individualisierte Anordnung von der zuständigen Behörde in Folge der Ausrufung des Notstands mittels Königlichem Dekret 463/2020 und der Verordnung des Innenministeriums vom 15.03.2020 bestand, welche die Mobilität der Bürger einschränkte. Diese Anordnung war aufgrund der Besonderheit des ausgerufenen Notstands auch ohne individuelle Benachrichtigung jedes einzelnen Bürgers gültig. Vielmehr sei die Veröffentlichung im offiziellen Amtsblatt ausreichend gewesen, da sämtliche Maßnahmen (Ausgangssperren, Uhrzeiten etc.) zudem von und über die Medien weithin verbreitet worden seien.

Die Entscheidung, gegen die kein ordentlicher Rechtsbehelf zulässig ist, berücksichtigte ebenfalls, dass der Verstoß gegen die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anordnung einen “schweren Verstoß” darstellt, der im Organgesetz

über Bürgerliche Sicherheit und im Organgesetz über die Notstandsgesetzgebung vorgesehen ist.

D. Nächtliche Ausgangssperren

Tribunal Supremo, Urteil Nr. 788/2021 vom 3. Juni 2021

Die nächtliche Ausgangssperre und andere Beschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie auf Mallorca sind nicht verhältnismäßig und somit nichtig.

Der spanische Oberste Gerichtshof hat mit seinem Urteil das für Mallorca und die restlichen Balearischen Inseln geltende Ausgehverbot vorzeitig aufgehoben. Ebenso wurden Beschränkungen bei privaten Versammlungen für nichtig erklärt. Besagte Maßnahmen seien der Bedrohungslage nicht angemessen und somit nicht mit spanischem Recht vereinbar.

Zur Rechtfertigung derartiger Maßnahmen müssten diese unabdingbar zum Schutz der öffentlichen Gesundheit geradezu unabdingbar sein; es sei nicht ausreichend, dass sie ratsam oder empfehlenswert seien. Diese Unabdingbarkeit sei aber von der Regionalregierung nicht nachgewiesen worden, weshalb die überaus intensiven und weitreichenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Privatsphäre unangemessen seien.
Die angefochtenen Regelungen waren von der Balearischen Regionalregierung nach Ende des spanienweiten Corona-Notstandes im Mai 2021 beschlossen worden. Auch wenn sich das Urteil nur auf die Balearen bezieht, wird es doch richtungsweisend für ähnliche Regelungen anderer Regionen sein.

III. Internationales Recht

A. Wettbewerbsrecht

EuGH, Urteil in der Rechtssache C-362/19 P vom 4. März 2021

Der erniedrigte Steuersatz, der vier spanische Fußballklubs begünstigt hatte, stellt eine europarechtswidrige Beihilfe dar.

Bereits in der II. Ausgabe der Informaciones 2019 wurde über das Urteil des Europäischen Gerichts in der Rechtssache berichtet, welche die spanischen Profifußballvereine Fútbol Club Barcelona, Club Atlético Osasuna (Pamplona), Athletic Club Bilbao und Real Madrid Club de Fútbol betraf. Es ging dabei um ein spanisches Gesetz aus dem Jahr 1990, das sämtliche spanische Profisportvereine dazu verpflichtete, sich in Sport-Aktiengesellschaften (SAG) umzuwandeln. Dabei durften diejenigen Profisportvereine, die in den Steuerjahren vor Verabschiedung des Gesetzes einen Überschuss erwirtschaftet hatten, in der Form von Sportvereinen ohne Gewinnerzielungsabsicht fortbestehen und kamen deshalb in den Genuss des besonderen Einkommensteuersatzes, der bis 2016 unterhalb des auf die SAGs anwendbaren Steuersatzes lag.

Wie der EuGH nun feststellte, handelte es sich dabei um eine unzulässige staatliche Beihilfe.

In erster Instanz war das Gericht der Europäischen Union (EuG) noch zu dem Schluss gekommen, dass die Kommission den effektiven Steuervorteil nicht ausreichend nachgewiesen hatte. Dagegen bestätigte der EuGH nunmehr die Ansicht der Kommission, wonach die fraglichen Steuervorteile in jedem Fall eine unzulässige Beihilfe darstellten. Zwar sei eine Beihilferegelung immer im Ganzen zu betrachten, allerdings sei es für die Feststellung einer Beihilfe nicht notwendig, den exakten Vorteil zu bestimmen, den der Begünstigten daraus erziele. Dieser sei erst im Rahmen einer Rückforderung der gewährten Beihilfe relevant.

Nach Ansicht des EuGH war die fragliche Beihilferegelung bereits seit deren Erlasses geeignet, die betroffenen Vereine gegenüber ihren Konkurrenten zu begünstigen und gewährte ihnen somit einen unter Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallenden Vorteil.

Die Klage wurde vom EuGH direkt abgewiesen, sodass nunmehr lediglich die Höhe der Nachzahlungen für die einzelnen Klubs abzuwarten bleibt. Diese bewegen sich erwartungsgemäß im Millionenbereich.

B. Reiserecht

EuGH, Urteil in der Rechtssache C-826/19 vom 22. April 2021
Die bloße Umleitung eines Fluges zu einem nahegelegenen Flughafen begründet keinen Anspruch auf eine pauschale Ausgleichszahlung

Die Fluggesellschaft muss aber die Kosten für die Beförderung zu dem ursprünglichen Zielflughafen übernehmen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Flug der Austrian Airlines landete mit fast einer Stunde Verspätung nicht auf dem Flughafen Berlin Tegel, sondern auf dem Flughafen Berlin Schönefeld. Austrian Airlines bot dem Fluggast weder einen Weitertransport noch die Übernahme der Kosten für die Beförderung von dem einen zu dem anderen Flughafen an, weshalb der Kläger eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 250 Euro forderte. Diese hätte einer Annullierung des Fluges oder einer Verspätung von mehr als 3 Stunden entsprochen.

In seinem Urteil stellte der EuGH klar, dass ein Fluggast keinen Ausgleichsanspruch wegen Annullierung hat, wenn er zu einem Flughafen gebracht wird, der denselben Ort, dieselbe Stadt oder dieselbe Region bedient. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Ausweichflughafen am selben Ort, in derselben Stadt oder in derselben Region (jeweils im verwaltungsrechtlichen Sinn) wie der ursprüngliche Zielflughafen liegt. Es ist vielmehr ausreichend, dass sich beide Flughäfen in unmittelbarer Nähe zueinander befinden.

Der Fluggast hat jedoch einen Anspruch auf eine pauschale Ausgleichszahlung, wenn er den in ursprünglichen Zielflughafen oder einen sonstigen nahe gelegenen, mit ihm vereinbarten Zielort, mindestens drei Stunden nach der ursprünglich vorgesehenen Ankunftszeit erreicht. Dazu ist auf den Zeitpunkt abzustellen, an dem der Fluggast nach Beendigung seiner Anschlussbeförderung an den ursprünglichen Zielflughafen bzw. gegebenenfalls an einem sonstigen nahe gelegenen, mit der Fluggesellschaft vereinbarten Zielort ankommt. Dabei muss die Fluggesellschaft die Übernahme der Kosten der Beförderung an den ursprünglichen Zielflughafen bzw. den vereinbarten Zielort von sich aus anbieten.

Verstößt die Fluggesellschaft gegen diese Pflicht zur Übernahme dieser Kosten, so hat der Fluggast einen Anspruch auf Erstattung der von ihm aufgewendeten notwendigen, angemessenen und zumutbaren Beträge.

IV. Menschenrechte

A. Impfpflicht

EGMR, Urteil in der Rechtssache 47621/13 vom 8.4.2021

Grundsätzlich ist eine Impfpflicht zulässig.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte über einen Fall aus Tschechien zu entscheiden, in dem mehrere Familien gegen die in Tschechien bestehende Impfpflicht klagten. In seinem Urteil kommt er zu dem Ergebnis, dass eine Impfpflicht grundsätzlich zulässig sein kann. Insbesondere könnten die Maßnahmen in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig angesehen werden. Dabei sei das Ziel der Pflicht, jedes Kind gegen schwere Krankheiten durch Impfung oder Herdenimmunität zu schützen. Aus diesem Grunde stelle die Impfpflicht keine Verletzung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) dar. Damit bejahte der EGMR aufgrund der bestehenden Geldbußen und verwehrten Kindergartenplätzen für ungeimpfte Kinder zwar einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, indessen sei die tschechische Regelung insgesamt angemessen.

In Tschechien müssen Kinder verpflichtend gegen Krankheiten wie Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Hepatitis B, Masern, Röteln und Mumps geimpft werden. Kindergärten und Krippen dürfen eine Aufnahme von Kindern, welche besagte Impfungen nicht nachweisen können, ablehnen und den Eltern droht eine Geldbuße bei Verstoß gegen die Impfpflicht, auch wenn die Impfungen gemäß den geltenden tschechischen Bestimmungen nicht zwangsweise durchgeführt werden können.

B. Gesichtserkennung gegen Ladendiebe

Audiencia Provincial von Barcelona, Beschluss Nr. 72/2021 vom 15. Februar 2021

Eine spanische Supermarktkette darf keine Gesichtserkennung zur Stellung von Ladendieben einsetzen.

Nach Ansicht des Provinzgerichtshofs von Barcelona ist der Einsatz von Kameras mit Gesichtserkennungssoftware zur Erkennung verurteilter Ladendiebe und damit Verhinderung des Betretens der Supermärkte durch selbige unrechtmäßig.

Die Kette wollte sich einer Software bedienen, welche per Kamera die biometrischen Daten der Kunden erfasst, um eine im rechtskräftigen Urteil enthaltene Auflage gegen zwei Ladendiebe durchzusetzen, die aufgrund eines versuchten Raubüberfalls verurteilt worden waren.

Indessen steht dem Rechtfertigungsgrund der Vermeidung von Raubüberfällen die Bearbeitung besonders sensibler persönlicher Daten, hier die Gesichtszüge, entgegen. Diesbezüglich sei insbesondere die schriftliche Zustimmung der Inhaber der Daten notwendig. Die Software hätte bei Übereinstimmung unmittelbar die zuständigen Behörden informiert, weshalb sämtliche Kunden und Arbeitnehmer, die den Supermarkt betreten hätten gefilmt worden wären. Indessen wären die Aufnahmen lediglich 0,3 Sekunden -die zur Überprüfung notwendige Zeit- gespeichert worden, weshalb nach Ansicht des Supermarkts gar keine Datenverarbeitung vorgelegen hätte.

Eine andere Überwachung sei auch nicht möglich, da die Angestellten nicht permanent die Besucher des Supermarkts kontrollieren könnten. Diese Argumente konnten das Gericht jedoch nicht überzeugen, da es dem Supermarkt insbesondere auch nicht um “öffentliche Interessen” gegangen sei, sondern um das Privatinteresse. Aufgrund der fehlenden Zustimmung der Betroffenen zur Aufzeichnung ihrer besonders sensiblen Daten der Gesichtszüge sei das Vorhaben unzulässig. Dabei sei nicht zu vergessen, dass es in richterlicher Hand läge, für die Durchsetzung der auferlegten Strafe und Sicherungsmaßnahmen zu sorgen.

C. Speicherung von IP-Adressen

EuGH, Urteil in der Rechtssache C-597/19 vom 17. Juni 2021

Die systematische Speicherung von IP-Adressen von Nutzern und die Übermittlung ihrer Daten an den Inhaber geistiger Rechte oder einen Dritten zur Ermöglichung einer Schadensersatzklage ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Der EuGH kommt in seinem Urteil zu dem Schluss, dass das Hochladen von Segmenten einer Mediendatei in einem Peer-to-Peer-Netz auch dann eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des Unionsrechts darstellt, wenn die einzelnen Segmente für sich gesehen nicht nutzbar sind und das Hochladen automatisch erfolgt, sofern der Nutzer mit der Filesharing-Software einverstanden war. Ein solches Einverständnis folgt aus der Zustimmung, nachdem er ordnungsgemäß über ihre Eigenschaften informiert wurde.

Derartige Netze funktionieren auf folgende Art und Weise: jeder Nutzer kann die Originaldatei aus den auf den Computern der anderen Nutzer verfügbaren Segmenten wieder zusammensetzen. Durch das Herunterladen der Segmente einer Datei lädt er sie zugleich für andere Nutzer zugänglich hoch.

Aus diesem Grund können Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums die vom Unionsrecht vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte in Anspruch nehmen, sofern ihr Auskunftsantrag nicht missbräuchlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig ihr. Dabei ist der Antrag abzulehnen, wenn das nationale Gericht feststellt, dass dieser unbegründet ist oder nicht verhältnismäßig.

Des Weiteren sind die systematische Speicherung von IP-Adressen von Nutzern eines Peer-to-peer-Netzes (vorgelagerte Datenverarbeitung) und die Übermittlung ihrer Namen und Anschriften an den Rechtsinhaber oder an einen Dritten zur Erhebung einer Schadensersatzklage (nachgelagerte Datenverarbeitung) unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dazu gehört, dass die Maßnahmen und Anträge gerechtfertigt, verhältnismäßig, nicht missbräuchlich, sowie in einer nationalen Rechtsvorschrift vorgesehen sind.

D. Haftung der Betreiber von Internetplattformen für Urheberrechtsverletzungen der Nutzer

EuGH, Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-682/18 und C-683/18 vom 22. Juni 2021

Seitens der Betreiber von Internetplattformen liegt grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Inhalte vor, sofern selbige von Nutzern rechtswidrig hochgeladen werden.

In beiden Fällen legte der BGH dem EuGH Vorlagefragen bezüglich der Haftung von Betreibern zweier Internetplattformen vor, sofern Nutzer unbefugterweise urheberrechtlich geschützte Werke auf den Plattformen hochladen. Der Gerichtshof hat diese Haftung anhand der zur maßgeblichen Zeit bestehenden Rechtslage geprüft (Richtlinien 2001/29, 2000/31 und 2004/48).

In seinem Urteil hat die Große Kammer des EuGH festgestellt, dass seitens der Betreiber der Internetplattformen grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe der von Nutzern rechtswidrig hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Inhalte erfolgt. Dies sei lediglich dann nicht der Fall, wenn

die Betreiber über die bloße Bereitstellung der Plattformen hinaus dazu beitrügen, der Öffentlichkeit unter Verletzung von Urheberrechten Zugang zu solchen Inhalten zu verschaffen. Dazu hatte der Gerichtshof zunächst die Ziele und Definition des Begriffs „öffentliche Wiedergabe“ untersucht, sowie weitere Kriterien wie die Rolle des Betreibers der Plattform und die Vorsätzlichkeit seines Handelns. Demnach nähme der Betreiber dann eine „Handlung der Wiedergabe“ vor, wenn er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig werde, um seinen Kunden Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen, und zwar insbesondere dann, wenn ohne dieses Tätigwerden die Kunden das verbreitete Werk grundsätzlich nicht abrufen könnten.

Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn der Betreiber trotz positiver Kenntnis der rechtsverletzenden Zugänglichmachung eines geschützten Inhalts selbigen nicht unverzüglich löscht oder den Zugang sperrt. Des Weiteren, wenn er, “obwohl er weiß oder wissen müsste, dass über seine Plattform im Allgemeinen durch Nutzer derselben geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen, oder auch, wenn er an der Auswahl geschützter Inhalte, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, beteiligt ist, auf seiner Plattform Hilfsmittel anbietet, die speziell zum unerlaubten Teilen solcher Inhalte bestimmt sind, oder ein solches Teilen wissentlich fördert, wofür der Umstand sprechen kann, dass der Betreiber ein Geschäftsmodell gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu verleitet, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen.”

Nach Ansicht des Gerichtshofs könnten die Betreiber der Internetplattformen zudem die Haftungsbefreiung im Sinne der Richtlinie 2000/31 geltend machen, wenn sie keine aktive Rolle spielten, welche ihnen Kenntnis von den auf ihre Plattformen hochgeladenen Inhalten oder Kontrolle über selbige verschaffe. Entscheidend sei dabei die Neutralität des Betreibers, “d.h., ob sein Verhalten rein technisch, automatisch und passiv ist, was bedeutet, dass keine Kenntnis oder Kontrolle über die von ihm gespeicherten Inhalte besteht, oder ob der Betreiber im Gegenteil eine aktive Rolle spielt, die ihm eine Kenntnis dieser Inhalte oder eine Kontrolle über sie zu verschaffen vermag”. Demnach kann der betreffende Betreiber die Haftungsbefreiung stets dann geltend machen, wenn er keine aktive Rolle spielt, die ihm Kenntnis von den auf seine Plattform hochgeladenen Inhalten oder Kontrolle über sie verschafft. Umgekehrt ist er nur dann von der Haftungsbefreiung Richtlinie ausgeschlossen, wenn er Kenntnis der konkreten rechtswidrigen Handlungen seiner Nutzer hat.

Indessen gilt mittlerweile eine neue EU-Richtlinie zum Urheberrecht, wonach Plattformen haften, wenn bei ihnen Videoclips oder Musik widerrechtlich eingestellt werden. Für von Nutzern verbreitete Inhalte benötigen die Plattformen Lizenzen gegen den entsprechenden Vergütungsanspruch. Sofern sie nicht über die notwendigen Lizenzen verfügen, müssen die Inhalte gelöscht werden. Alternativ können die Plattformen im Voraus das Hochladen urheberrechtlich geschützter Inhalte verhindern, beispielsweise mittels der umstrittenen Uploadfilter.

*Abogada Bilbao
t.neskovic@gmail.com

Buchbesprechung / Reseña bibliográfica

Hinweis zu dem Artikel "Rechtliche Grenzen der Missbrauchskontrolle von Zustimmungsbeschlüssen zu grenzüberschreitenden Strukturmaßnahmen" in der deutschen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), Heft 15, 2021, Seite 629 - 638

Der in deutscher Sprache veröffentlichte Artikel behandelt die Thematik der Missbrauchskontrolle von Zustimmungsbeschlüssen zu grenzüberschreitenden Strukturmaßnahmen aus Sicht des europäischen, spanischen und deutschen Rechts.

Den Anlassfall des Beitrags bildet die Rechtssache „Mediaset / Vivendi", die den Gegenstand einer anlässlich einer grenzüberschreitenden Verschmelzung erhobenen Beschlussanfechtungsklage gegen den Zustimmungsbeschluss der übertragenden spanischen Gesellschaft zu ihrer Verschmelzung auf eine niederländische Gesellschaft vor den Madrider Gerichten bildete (AJMerc Madrid Beschl. v. 10.9.2019 – nº 461/2019 sowie AAP Madrid Beschl. v. 14.2.2020 – nº 32/2020). Beide Gerichte grenzten die Gesellschaftsstatute beider beteiligten Gesellschaften zutreffender weise wie folgt ab: obwohl sich die rechtlichen Voraussetzungen der Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung auf Ebene der aufnehmenden Gesellschaft nur nach dem auf diese Gesellschaft anwendbaren niederländischem Recht richten, unterliegt die davon zu trennende Frage, ob im Falle einer anlässlich einer grenzüberschreitenden Verschmelzung mitbeschlossenen missbräuchlichen Satzungsgestaltung auf Ebene dieser aufnehmenden Gesellschaft auch der mit den Stimmen des Mehrheitsgesellschafters auf Ebene der übertragenden Gesellschaft gefasste Zustimmungsbeschluss nach deren Recht (hier spanischem Recht) wegen Missbrauchs der Mehrheit angefochten werden kann (sh. Art. 204.1 zweiter Satz spanisches Kapitalgesellschaftsgesetz (*LSC*)), hingegen (nur) dem Recht dieser übertragenden Gesellschaft.

Sodann werden die engen durch die Niederlassungsfreiheit vorgegebenen unionsrechtlichen Grenzen für die Inhaltskontrolle von Zustimmungsbeschlüssen zu grenzüberschreitenden Strukturmaßnahmen skizziert, sowohl für die in der GesRRL geregelten als auch für sonstige im Sekundärrecht nicht geregelte, jedoch von der Niederlassungsfreiheit umfasste Strukturmaßnahmen wie beispielsweise die Konzernbildungskontrolle. Da grenzüberschreitende

Reseña del artículo "Rechtliche Grenzen der Missbrauchskontrolle von Zustimmungsbeschlüssen zu grenzüberschreitenden Strukturmaßnahmen" en la revista especializada *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* (*NZG*), número 15, 2021, pp. 629-638

El artículo redactado en el idioma alemán trata del control judicial de carácter abusivo de los acuerdos sociales que aprueban una modificación estructural transfronteriza desde la perspectiva del derecho de la Unión y de los derechos español y alemán.

Como punto de partida, parte del caso de autos „Mediaset / Vivendi", que formaba el objeto de una acción de impugnación del acuerdo social interpuesta con ocasión de una fusión transfronteriza con el que la sociedad española que iba a ser absorbida por una sociedad neerlandesa había aprobado la fusión (AJMerc Madrid de 10/9/2019 – nº 461/2019 así como AAP Madrid de 14/2/2020 – nº 32/2020). De forma acertada ambos Tribunales delimitaron los ámbitos de los estatutos sociales de ambas sociedades que participaban en la operación como sigue: si bien los requisitos legales del acuerdo social sobre la modificación de los estatutos sociales a nivel de la sociedad adquirente se regían exclusivamente por la ley neerlandesa siendo la lex societatis aplicable a esta sociedad, la cuestión es distinta si en el supuesto del carácter abusivo de los estatutos sociales aprobados con ocasión de la realización de la fusión transfronteriza a nivel de esta misma sociedad, por lo contrario el acuerdo social que aprobó la fusión a nivel de la sociedad absorbida adoptado con los votos del socio mayoritario podía ser impugnado por abuso por la mayoría (véase art. 204.1 2º LSC) conforme a la ley aplicable a esta última sociedad (en este caso conforma a la ley española), se regía (exclusivamente) por la ley de esta última sociedad absorbida.

A continuación, el autor esboza los estrictos límites legales que la libertad de establecimiento impone para el control judicial de los acuerdos sociales que aprueban una modificación estructural transfronteriza, tanto en lo que a las modificaciones estructurales transfronterizas reguladas en la Directiva sobre ciertos aspectos del Derecho de sociedades como aquellas otras carentes de regulación en el Derecho secundario, pero cubiertas por el ámbito de aplicación de la libertad de establecimiento atañe, tal como por ejemplo la formación de un grupo de

Strukturmaßnahmen im weitesten Sinne wichtige Modalitäten der Niederlassungsfreiheit darstellen, kann die Vornahme einer solchen Maßnahme nie per se als missbräuchlich bewertet werden, insbesondere auch nicht ein damit einhergehender Wechsel des anwendbaren Rechts zur Erlangung einer möglichst günstigen Rechtsordnung (Regelungsarbitrage). Sie bedürfen auch keinerlei inhaltlicher Rechtfertigung, weswegen die im deutschen Recht nach hM bestehende Inhaltskontrolle abhängigkeitsbegründender Gesellschafterbeschlüsse im GmbH-Konzernrecht nicht mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist.

Abschließend wird aufgezeigt, dass auch die mit der RL (EU) 2019/2121 erfolgten Änderungen der GesRRL zu keinerlei diesbezüglichen inhaltlichen Auswirkungen führen werden, wenngleich es durch die Einführung der zwingenden Vorabkontrolle durchaus zu einer verfahrensmäßigen Stärkung des Minderheitenschutzes kommen wird.

sociedades. Dado que las modificaciones estructurales transfronterizas en un sentido amplio constituyen modalidades importantes para el ejercicio de la libertad de establecimiento, su realización no puede ser calificada *per se* de abusiva, particularmente tampoco el cambio de la ley aplicable a la sociedad que resulta de la operación y cuyo objetivo consiste en conseguir la aplicación de un ordenamiento legal más oportuno (arbitraje regulatorio). Este tipo de acuerdos tampoco precisa de ninguna justificación material, de lo que se deduce que el control judicial generalizado de los acuerdos sociales que conllevan la pérdida de la independencia de la sociedad en el derecho de grupos alemán aplicable para la GmbH resulta incompatible con la libertad de establecimiento.

Finalmente, se muestra que las modificaciones de la Directiva sobre ciertos aspectos del Derecho de sociedades introducidas con la Directiva (UE) 2019/2121 no cambiarán la situación legal desde el punto de vista sustantivo, pese a que por medio de la introducción de un control preventivo obligatorio sí es verdad que la protección de los socios minoritarios se verá reforzada desde la perspectiva procedimental.

Florian Gustav Deck
Rechtsanwalt
Lexportateu
Hallein, Austria
florian.deck@lexportateu.com

Notizen aus der Vereinigung / Noticias de la Asociación

Queridos amigos,

Volver a encontrarnos en el **congreso de Tarragona** fue realmente emocionante. También fue muy reconfortante ver algunas caras nuevas y, sobre todo, que hubiese tanta participación de jóvenes juristas.

El magnífico emplazamiento del hotel del congreso, con unas de las mejores vistas que hemos tenido, transmitió buenísimas vibraciones ya desde el principio. Buenas vibraciones que nos acompañaron durante todas las ponencias, todas interesantísimas.

Debemos agradecer a nuestro amigo **Alex Llevat** la magnífica organización.

Tras la asamblea general, la gran novedad es el nombramiento de un **nuevo Presidente** de la Asociación. **Lutz Carlos Moratinos Meissner**, que ha sido nuestro Secretario General durante los últimos siete años, fue elegido Presidente por acuerdo unánime de los asistentes, para ocupar el cargo que con tanto éxito y diplomacia ha venido ocupando hasta ahora nuestra gran amiga **Mónica Weimann**. Quiero agradecer a Mónica su enorme dedicación a la Asociación, no solo durante el tiempo que ha sido Presidenta, sino también durante todos los años en que, como miembro de la Junta Directiva, nos ha demostrado su buen hacer y su gran criterio.

La Asamblea acordó asimismo nombrar **nuevo Secretario General** a **Ignacio Ordejón**, quien no cabe duda que tiene la paciencia y perseverancia necesarias para ocupar tan exigente responsabilidad.

Nuestra compañera **Kathrin Monen**, fue elegida nueva vocal de la Junta.

Markus Artz, **Alex Llevat** y yo mismo fuimos reelegidos como Vicepresidente 2º, Vocal y Vicepresidente 1º, respectivamente.

Asimismo, y como es habitual, la asamblea decidió la ciudad en la que tendría lugar el congreso principal de 2023. Nuestro amigo **Fernando Lozano** presentó la candidatura de **Valencia**, la cual fue aclamada con entusiasmo por todos los asistentes. No hay duda de que Valencia es uno de los destinos más interesantes del momento y que tiene una oferta cultural, gastronómica y lúdica inmejorable. Ello, unido a la gran capacidad organizativa y entusiasmo de Fernando, garantiza que será un gran congreso.

Liebe Freunde,

Uns auf dem Kongress in Tarragona wiederzusehen, war wirklich eine grosse Freude. Es war auch sehr schön, einige neue Gesichter zu sehen und vor allem, dass so viele junge Juristen teilgenommen haben.

Die herrliche Lage des Kongresshotels mit einer der besten Ausblicke, die wir je hatten, sorgte von Anfang an für gute Stimmung. Eine gute Stimmung, die uns bei allen Vorträgen begleitet hat, die allesamt sehr interessant waren.

Wir danken unserem Freund Alex Llevat für die hervorragende Organisation.

Die wichtige Neuigkeit ist, dass die Mitgliederversammlung einen **neuen Präsidenten** der Vereinigung. **Lutz Carlos Moratinos Meissner**, der in den letzten sieben Jahren unser Generalsekretär war, wurde von den Anwesenden einstimmig zum Präsidenten gewählt, um das Amt zu übernehmen, das zuvor so erfolgreich und diplomatisch von unserer großen Freundin **Mónica Weimann** ausgeübt wurde. Ich möchte Mónica für ihren enormen Einsatz für die Vereinigung danken, nicht nur während der Zeit ihrer Präsidentschaft, sondern auch während all der Jahre, in denen sie als Mitglied unserem Vorstand angehörte.

Die Mitgliederversammlung beschloss ebenfalls die Ernennung von **Ignacio Ordejón** zum neuen **Generalsekretär** zu, der ohne Zweifel die für eine solch anspruchsvolle Aufgabe erforderliche Geduld und Ausdauer besitzt.

Unsere Kollegin **Kathrin Monen** wurde neue Beisitzerin im Vorstand.

Markus Artz, Alex Llevat und ich wurden als 2. Vizepräsident, Beisitzer und 1. Vizepräsident jeweils wieder gewählt.

Wie üblich, entschied die Mitgliederversammlung auch über die Stadt, in der der Jahreskongress im Jahr 2023 stattfinden soll. Unser Freund **Fernando Lozano** stellte die Kandidatur **Valencias** vor, die von allen Anwesenden mit Begeisterung aufgenommen wurde. Zweifellos ist Valencia derzeit eines der interessantesten Reiseziele mit einem unschlagbaren kulturellem, gastronomischem und Freizeitangebot. Dies und Fernandos großes Organisationstalent und sein Enthusiasmus garantieren, dass es ein großartiger Kongress wird.

Nuestro próximo encuentro será la **Jornada de Dusseldorf**, prevista para el **13 de noviembre de 2021**, y que versará sobre compraventa de sociedades. Tema interesantísimo en magnífica ciudad. ¡Ahora que ya hemos roto el hielo en Tarragona, tenemos que seguir viéndonos!

El siguiente congreso anual tendrá lugar en **Heidelberg** probablemente del **16 al 18 de junio de 2022**.

Por último, os informo que se ha elaborado **un nuevo reglamento de honorarios** para los ponentes de los congresos y colaboraciones. Además de haberse actualizado los importes de las remuneraciones a los ponentes, se ha previsto la posibilidad de remunerar también a los autores de artículos que se publiquen en la revista informaciones. Podéis consultar el nuevo reglamento la página web de la asociación.

Esperando encontraros en Düsseldorf, recibid un cordial saludo,

Víctor Fabregat

Unser nächstes Treffen wird die **Düsseldorfer Tagung**, die am **13. November 2021** stattfinden wird und die sich mit dem Kauf und Verkauf von Unternehmen befassen wird. Jetzt, wo das Eis in Tarragona gebrochen ist, müssen wir uns weiterhin sehen!

Der nächste Jahreskongress wird voraussichtlich vom **16 bis 18. Juni 2022** in **Heidelberg** stattfinden.

Abschließend möchte ich berichten, dass eine **neue Honorarordnung** für Referenten bei Kongressen und Kooperationen ausgearbeitet worden ist. Zusätzlich zu den aktualisierten Vergütungen für die Referenten, wurden auch Honorare vorgesehen für Autoren von Artikeln in der Zeitschrift informaciones. Sie können die neue Honorarordnung in der Website der Vereinigung einsehen.

In der Hoffnung, uns in Düsseldorf zu sehen, sende ich Euch herzliche Grüsse

Víctor Fabregat

Vizepräsident – Vicepresidente DSJV-AHAJ
Abogado
Fabregat Perulles Sales Abogados, Barcelona
v.fabregat@fabregat-perulles-sales.com

Tagung / Jornada
Düsseldorf
13.11.2021

Veranstaltungsort / Lugar del evento:
HOTEL INTERCONTINENTAL DÜSSELDORF
Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

Unternehmenskäufe (M&A) / Compraventa de empresas (M&A)

Referenten / Ponentes:
Dr. Kathrin Monen, Rechtsanwältin, Düsseldorf
Fernando Carvajal, Abogado und / y Rechtsanwalt, Madrid

Moderator / Moderador:
Alex Llevat Felius, Abogado, Barcelona

09:15	Eröffnung und Begrüssung Víctor Fabregat Rubiol, Vizepräsident DSJV	Apertura y bienvenida Víctor Fabregat Rubiol, Vicepresidente AHAJ
09:30	Vorstellung der Referenten	Presentación de los ponentes
09:45	Unternehmenskäufe (M&A) in Deutschland	La compraventa de empresas (M&A) en Alemania
11:30	Coffee break	Coffee break
11:45	Unternehmenskäufe (M&A) in Spanien	La compraventa de empresas (M&A) en España
13:30	Coffee break	Coffee break
13:45	Diskussion	Debate
15:00	Ende der Veranstaltung	Fin del evento

Anmeldungen bis 5.11.2021 über unsere Homepage
Inscripciones hasta el 5.11.2021 a través de nuestra página web
www.dsjv-ahaj.com

Stellenmarkt / Mercado de trabajo

Referendarsstationen / Praktikantenplätze
Pasantías / Prácticas

Dr. Artz, López & Col., Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Immobilien
Wir suchen Praktikanten und Referendare. Es erwartet Sie ein engagiertes Team und ein Arbeitsklima, auf das wir stolz sind: Unsere Kanzlei setzt ihren Schwerpunkt in zukunftssicheren Rechtsbereichen, vor allem im (internationalen) Erbrecht und Familienrecht und zudem im Immobilienrecht. Sie unterstützen unsere Arbeit als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter und –pfleger sowie Erbenermittler. Spanisch- u./o. Englischkenntnisse sind von Vorteil, aber nicht Voraussetzung. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an mail@artzlopez.com, www.fb.com/artzlopez.

AD & M Abogados y Consultores
Unsere international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit dem Schwerpunkt auf deutsch-spanischen Rechtsbeziehungen befindet sich im Zentrum von Barcelona. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschafts-, Handels-, Erb-, Familien- und allgemeines Zivilrecht. Wir bieten deutschen Rechtsreferendaren oder Jurastudenten mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation oder ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren.Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen postalisch an ADM Abogados y Consultores, Calle Balmes 163, Pral., 2a, 08008 Barcelona, Spanien z.H. von RA Robert Engels oder per e-mail an info@admabogados.net.

Augusta Abogados
Wir bieten deutschen Rechtsreferendaren und -studierenden die Möglichkeit, ein mehrmonatiges Praktikum in unserer Kanzlei in Barcelona zu absolvieren, sei es als Wahl- oder Auslandsstation.Wir suchen Jurastudenten (mindestens 4 Semester) und Rechtsreferendare, die offen, zuverlässig und an der internationalen Praxis interessiert sind. Die Dauer des Praktikums beträgt i.d.R. drei bis sechs Monate und wir versuchen, uns den beruflichen bzw. akademischen Interessen der Kandidaten anzupassen. Gute Spanisch- und Englischkenntnisse, mündlich und schriftlich, sind erwünscht.
Bitte senden Sie uns ein Anschreiben mit Lebenslauf, Zeugnisse und Verfügbarkeit per E-Mail an:
Augusta Abogados, z.H.v. Frau Alba Ródenas-Borràs, Ref: Praktikum Barcelona, Via Augusta, 252, 4ª planta, 8017 Barcelona, info@augustaabogados.com; www.augustaabogados.com

Castellana Legal Abogados
Wahlstation für Rechtsreferendare/Praktikanten
Unsere Kanzlei bietet Referendaren/Praktikanten die Möglichkeit, in Madrid die Wahlstation bzw. ein Praktikum zu absolvieren. Kenntnisse der spanischen Sprache sind erforderlich. Bei Interesse Bewerbungen bitte per e-mail z. Hd. von Marcos Andreu Bleckmann an mableckmann@c- legal.com unter Kennwort "Praktikum" zusenden.

Dikeos Estudio Jurídico
Wir sind eine international ausgerichtete Madrider Rechtsanwaltskanzlei mit Tätigkeitsschwerpunkten im Arbeits-, Gesellschafts-, Handels- und Zivilrecht, die sowohl forensisch als auch beratend tätig ist.
Unsere Klienten sind hauptsächlich Wirtschaftsunternehmen, auch aus dem deutschsprachigen Ausland. Wir bieten Rechtsrefrendaren / -innen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation in unserem Madrider Büro abzuleisten. Gute bis sehr gute Spanischkenntnisse sowie Interesse für internationale, insb. deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Paseo de la Habana, 5. Tel: 91 5903370, Fax 91 5638560; Ansprechpartner: Christian Alexander Paschkes (apaschkes@dikeos.com).

Dr. Frühbeck Abogados
Wir bieten Referendaren/innen und Praktikanten/innen mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum in unseren Kanzleien in Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella und Las Palmas G.C. zu absolvieren. Es wird ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten bevorzugt. Wir bearbeiten hauptsächlich Fälle im Bereich des Handels-, Unternehmungs- und Arbeitsrechts.Ofrecemos a pasantes con buenos conocimientos de alemán y español la posibilidad de realizar prácticas en nuestras oficinas de Barcelona, Palma de Mallorca, Marbella y Las Palmas G.C. Preferente un período no inferior a tres meses. Principalmente trabajamos los campos del derecho mercantil, societario y laboral.
Barcelona: T: +34 93 254 10 70; barcelona@fruhbeck.com
Canarias: T +34 928 432 676; canarias@fruhbeck.com
Mallorca: T +34 971 719 228; mallorca@fruhbeck.com
Marbella:T + 34) 952 765225; marbella@fruhbeck.com

Gerboth & Partner
Wir bieten Referendaren oder Studenten mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit ihre Wahl- oder sonstige Ausbildungsstation während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht unterschreiten sollte, in unseren Büros in Palma de Mallorca oder Ibiza zu absolvieren. Des weiteren bieten wir spanischen Praktikanten mit guten Deutschkenntnissen die Möglichkeit zur Durchführung eines Rechtspraktikums in unseren Büros, ebenfalls für einen Zeitraum, der drei Monate nicht unterschreiten sollte.
Ansprechpartner: Christian Gerboth, Palma de Mallorca - Tel.: 0034-971722494; E-mail: info@gerboth-partner.com

Fabregat, Perulles, Sales, Abogados, Rechtsanwälte
Wir bieten deutschen Referendaren mit guten Spanischkenntnissen die Möglichkeit, ihre Wahlpflicht-ausbildung oder sonstige Ausbildungsstationen in unseren Kanzleien in Barcelona und Pollença (Mallorca) zu absolvieren.
Plaza Bonanova, 4, 1º1ª, E- 08022 Barcelona, Tel. +34 93 205 42 31, Fax. 0034 93 418 955, mail: fps@fabregat-perulles-sales.com,
Internet: www.fabregat-perulles-sales.com.

Göhmann
Als deutsch-spanische Kanzlei mit umfangreichen Tätigkeitsbereichen in beiden Rechtskreisen bieten wir interessierten deutschen Referendaren und spanischen Praktikanten die Möglichkeit, in einem unserer Büros in Bremen oder Barcelona eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Sehr gute Sprachkenntnisse sind Voraussetzung. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:
Bewerbungen in Deutschland: Dr. Arne Koch, Wachtstr. 17-24, D-28195 Bremen, Tel.: 0421/33953-0, e-mail: bremen@goehmann.de
Für Informationen können Sie unsere Internetseite www.goehmann.de besuchen.

Gómez Acebo & Pombo
Referendaren mit Spanischkenntnissen bieten wir die Möglichkeit ihre Wahlstation während eines Zeitraumes von drei Monaten in unserer Kanzlei in Madrid zu absolvieren.
Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an: Frau Christina Sánchez Weickgenannt, E-mail: csanchezw@ga- p.com Tel.: 0034 91 582 9218

Anwaltskanzlei Dr. Sabine Hellwege
bietet Rechtsreferendaren / Rechtsreferendarinnen mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit die Wahlfachstation oder sonstige Ausbildungsstationen während eines Zeitraumes, der drei Monate nicht unterschreiten sollte, in der Kanzlei in Palma de Mallorca zu absolvieren.
Ansprechpartnerin: Dr. Sabine Hellwege, Rechtsanwältin u. Abogada, Niedersachsenstr. 11, D-49074 Osnabrück , Tel.: 49 541 20 22 555, Fax: + 49 541 20 22 559, Mobil:+ 49171 8385328, E-mail: Shellwege@t-online.de , Internet: www.hellwege.de oder Avda. Jaime III Nr. 17, 2, 27, E- 07012 Palma de Mallorca, Tel.: + 34 971 9054 12, Fax: + 34 971 9054 13

Iurisconsultants Abogados-Rechtsanwälte
Deutsch-spanische Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Manacor/Mallorca und zivilrechtlicher Ausrichtung sucht Jurastudenten und Rechtsreferendare mit guten Spanischkenntnissen, denen wir im Rahmen eines Praktikums/Ausbildungsstation eine interessante Tätigkeit anbieten.
Ansprechpartner: Rechtsanwalt-Abogado Mirko Jurisch, C/Amargura, 14, 1º-1ª, E-07500 Manacor, Tel. 971 845805, Fax 971 844872, email: jurisch@iurisconsultants.com, ww.iurisconsultants.com

Jakstadt – Abogados – Berlin
Wir bieten in unserer Kanzlei in Berlin eine vollständige Rechts- und Steuerberatung für Unternehmen aus Spanien und Südamerika in Deutschland als auch für deutsche Mandanten mit Schwerpunkt in Spanien an.
Referendare mit guten spanischen Kenntnissen sowie pasantes mit guten Deutschkenntnissen bieten wir die Möglichkeit der Ausbildung und Mitarbeit in unserer Kanzlei in Berlin an.
Kanzlei Berlin, Telefon: 0 30/24 62 92 0, Telefax: 0 30/2462 92 20, e-mail: info@jakstadt.de ,Internet: www.jakstadt.de, Rechtsanwalt Thomas Jakstadt.

Schindhelm Abogados
Deutsch-Spanische Rechtsanwaltskanzlei bietet deutschen und spanischen Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. Ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Tätigkeitsschwerpunkte sind Erbschafts-Immobilien-, Gesellschafts- und Steuerrecht. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Schindhelm Abogados, z. H. Fernando Lozano, Conde de Salvatierra, 21, E-46004 Valencia, Tel. +34 963 28 77 93, Fax +34 963 28 77 94, E-Mail: info@schindhelm.com.

Löber Steinmetz & Garcia Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
In unserer Kanzlei in Frankfurt bieten wir Referendaren und Praktikanten mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, eine oder mehrere Stationen bzw. ein mehrmonatiges Praktikum zu absolvieren. Tätigkeitsschwerpunkte sind IPR, Erbschafts- und Immobilienrecht. Wir legen Wert auf selbständiges Arbeiten und hohe Motivation und können Ihnen im Gegenzug eine abwechslungs- und lehrreiche Tätigkeit anbieten. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit unserer spanischen Kooperationskanzlei in Palma de Mallorca, Löber Steinmetz Garcia, Rechtsanwälte Y Abogados, S.L.P, besteht nach individueller Absprache auch die Möglichkeit, die Wahl- oder Anwaltstation oder einen Teil derselben in Palma zu absolvieren.
Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an: Kanzlei Löber Steinmetz & Garcia, z.Hd. Herrn Dr. Alexander Steinmetz,

Kaulbachstr. 1, D-60594 Frankfurt, Tel. 069/96 22 11 23,20, Fax 069/9622 11 11, Email: a.steinmetz@loeber-steinmetz.de.

Lohmann & Dr. Ahlers Rechtsanwälte in P., Notare a.D., Fachanwalt Verkehrsrecht, Mediatorin.
Wir bieten deutschen und spanischen Referendaren oder Praktikanten die Möglichkeit, im Rahmen einer Stage erweiterte Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache zu erwerben. Der Zeitraum sollte dabei drei Monate nicht unterschreiten. Tägliche Anwesenheit ist erwünscht und sinnvoll.
Ofrecen la posibilidad de realizar prácticas o pasantías a alemanes y españoles que deseen ampliar sus conocimientos en Derecho Alemán y la lengua alemana. El período de éstas no deberá ser superior a los tres meses Se recomienda la asistencia diaria a fin de obtener buenos resultados.
Kontakt / Contacto: RA Wolfgang Lohmann, Pelzerstrasse 4, D - 28195 Bremen, Tel. 0421/18571 Fax 0421/12648, RA-Lohmann-Ahlers@gmx.de

Bufete Mañá-Krier, Abogados Asociados
Unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit einem Schwerpunkt im deutsch-spanischen Rechtsverkehr bietet Rechtsreferendaren mit Spanischkenntnissen die Möglichkeit, Ihre Wahlstation oder sonstige Auslandsstationen in unserer Kanzlei zu absolvieren. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschafts- und Handelsrecht, Steuerrecht sowie Immobilien-, Erb- und allgemeines Zivilrecht. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Bewerbung vorzugsweise per E-Mail an Frau Jessica Wehmeier, Rechtsanwältin u. Abogada, bmk@bmk.es, Tel.:0034 93 487 8030, Balmes 76, Pral. 1ª, 08007 Barcelona.

MMB - Martínez, Marco & Beuthner, Rechtsanwälte & Abogados
Als Rechtsanwaltssozietät mit Schwerpunkt im deutsch-spanischen Rechtsverkehr bieten wir deutschen Referendaren die Möglichkeit in unseren Büros in Murcia- Stadt und Puerto de Mazarron ihre Wahlstage zu absolvieren. Die Mindestdauer sollte vier Monate nicht unterschreiten. Sehr gute Sprachkenntnisse und eine hohe Motivation setzen wir voraus. Bitte richten Sie ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:
MMB – Rechtsanwälte & Abogados, Herrn RA u. Abogado Dennis Beuthner, Avda. Tierno Galván 30, 2D, E-30860 Puerto de Mazarron, Tel.: +34 / 968 / 33 20 68, Fax: +34 968 33 20 69, e-mail: beuthner@mmb.es, Internet: www.mmb.es

Pense Rechtsanwälte
Wir bieten spanischen und deutschen Juristen mit guten Kenntnissen beider Sprachen die Möglichkeit, ein Praktikum oder einen Teil des Referendariats in unserer Kanzlei zu absolvieren.
Das Wirtschaftsrecht, Zivil- und Immobilienrecht sowie Prozess- und Schiedssachen gehören zu den Kerngebieten unserer Tätigkeit. Wir sind auch für unsere internationale Rechtspraxis bekannt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten www.pense.de.
Bewerbungen richten Sie bitte an: Pense Rechtsanwälte, Herrn RA Dr. Till Pense, Wolfsgangstrasse 85, D - 60322 Frankfurt am Main, Tel + 49 (0) 69 - 55 05 65 Telefax + 49(0) 69 - 59 69 861 E-mail: till.pense@pense.de.

Dr. Reichmann Rechtsanwälte /Abogados
Wir sind eine ausschließlich auf deutsch-spanisches Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei mit Büros in Frankfurt am Main und Palma de Mallorca:
Wir bieten Studenten und Referendaren mit guten Spanischkenntnissen an, ein Praktikum bzw. ihre Wahlstation in einem unserer Büros zu absolvieren. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:
z. Hd. Dr Armin Reichmann, reichmann@dr-reichmann.com

Ribas Brutschy Abogados
Wir sind eine international ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt auf den deutsch-spanischen Rechtsverkehr. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte sind Erb- und Immobilienrecht, Gesellschafts- und Handelsrecht, allgemeines Zivil- sowie Strafrecht.
Wir bieten Referendaren/innen und Praktikanten/innen mit guten Deutsch- und Spanischkenntnissen die Möglichkeit, ihre Wahlstation bzw. ein mehrmonatiges Praktikum am Hauptsitz unserer Kanzlei in Karlsruhe zu absolvieren. Hohe Motivation und Interesse für internationale, insbesondere deutsch-spanische Rechtsbeziehungen setzen wir voraus.
Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres Wunschzeitraums vorzugsweise per e-mail an:
Ribas Brutschy Abogados, z.H. von Frau Petra Beller, Marianne-Kirchgessner-Str. 5, 76646 Bruchsal / Karlsruhe,
p.beller@rb-abogados.eu, Tel.: + 49 7251 9377310

Schiller Abogados
Einer der Tätigkeitsschwerpunkte von Schiller Abogados ist die Beratung im deutsch-spanischen Rechtsverkehr. Wir bieten interessierten und motivierten Rechtsreferendaren und Praktikanten die Möglichkeit, eine Ausbildungsstage oder ein mehrmonatiges Praktikum in unserem Büro in Barcelona zu absolvieren. Sehr gute spanische Sprachkenntnisse sind unabdinglich.
Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an: Jordi Planchart Remmert, Rambla de Catalunya, 86-3º, E-08008 Barcelona, e-mail: barcelona@schillerabogados.es

Simon & Partner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
bietet deutschen und spanischen Referendare/innen und Praktikanten/innen die Möglichkeit einer Stage. Der Mindestzeitraum sollte 3 Monate nicht unterschreiten. Gute Deutsch- und Spanischkenntnisse sind Voraussetzung. Schriftliche Bewerbungen in üblicher Form sind an Herrn RA und Abogado Lutz Carlos Moratinos Meissner zu richten.

Kajen 6, D - 20459 Hamburg, Telefon: 040/323221-0 Telefax: 040/32322121, www.simon-law.de

ZinnBöcker Rechtsanwälte
Wir bieten Rechtsreferendaren mit guten Kenntnissen der spanischen Sprachsowie spanischen Hochschul-absolventen die Möglichkeit, ihre Referendarstation bzw. ein Praktikum in unserer Kanzlei zu absolvieren. Wir sind ausschliesslich auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts tätig. Ein grosser Teil unserer Mandate hat Bezug zu Spanien bzw. Lateinamerika (insbesondere Mexiko). Es erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre in erstklassiger Umgebung. Mehr unter www.zinnboecker.com. Bewerbungen senden Sie bitte an: ZinnBöcker Rechtsanwälte, z.Hd. Dr. Christian Böcker (Rechtsanwalt und Abogado), Friedrichsplatz 10, 68165 Mannheim oder per e-mail an office@zinnboecker.com

Notare Dr. Christoph Neuhaus und Dr. Markus Buschbaum, LL.M., Maître en droit
Wir bieten deutschen Referendaren/innen und spanischen Notaranwärtern/Notaranwärterinnen mit guten Kenntnissen der jeweils fremden Sprache sowie der jeweils anderen Rechtsordnung die Möglichkeit, die Wahlstation oder eine Hospitation in unserem Büro in Köln zu absolvieren. Kenntnisse der englischen und der französischen Sprache sind von Vorteil, werden jedoch nicht vorausgesetzt. Nähere Informationen zu unseren Tätigkeitsfeldern finden Sie unter http://neuhaus-buschbaum.de/. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per e-mail an: notar@buschbaum- koeln.de.

Wienberg Abogados
Rechtsanwaltskanzlei in Barcelona mit Schwerpunkt im dt.- sp. Rechtsverkehr bietet Ausbildungsmöglichkeit für Referendare und Praktikanten mit Spanischkenntnissen. Bewerbungen per Telefon: 0034 93 241 97 20, Fax: 0034 93 241 97 22 oder E-Mail: Simone.Jordan@wienberg.es, www.wienberg.es

INF
informaciones
Zeitschrift für den deutsch-spanischen Rechtsverkehr / Revista Jurídica Hispano-Alemana
Zitierweise / Manera de citar: INF

Herausgeber/ Editor:
Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V. / Asociación Hispano-Alemana de Juristas
Geschäftsstelle / Oficina central: San Elías, 29 - 35, 5º B, 08006 Barcelona, T +34 93 209 78 82 F +34 93 200 04 64
info@dsjv-ahaj..org, www.dsjv-ahaj.com

Vorstand / Junta Directiva:

Lutz Carlos Moratinos Meissner (Hamburg)	Präsident / Presidente
Víctor Fabregat Rubiol (Barcelona)	Vizepräsident / Vicepresidente
Dr. Markus Artz (Koblenz)	Vizepräsident / Vicepresidente
Ignacio Ordejón Zuckermaier (Düsseldorf)	Generalsekretär / Secretario General
Dr. Cato Dill (Berlin)	Schatzmeister / Tesorero
Alex Llevat Felius (Barcelona)	Beisitzer / Vocal
Dr. Kathrin Monen (Düsseldorf)	Beisitzerin / Vocal

Schriftleitung und verantwortlich im Vorstand / Redacción y responsable en la Junta Directiva:
Dr. Markus Artz, Koblenzer Str. 80, 56073 Koblenz, T +49 2619 423173 artz@artzlopez.com; m.artz@dsjv-ahaj.org

Wissenschaftlicher Beirat:
Prof. Dr. Juan Hernández Martí (Valencia)
Prof. Dr. Stefan Leible (Bayreuth)

Layout und Satz / Diseño y maquetación:
Deutsch-Spanische Juristenvereinigung e.V. / Asociación Hispano-Alemana de Juristas
Geschäftsstelle/ Oficina central:
San Elias, 29 - 35, E – 08006 Barcelona, T +34 93 209 7882 F +34 93 200 0464 info@dsjv-ahaj.org; www.dsjv-ahaj.com

Redaktionsschlüsse / Cierres de redacción:
1. März / 1 de marzo
1. Juli / 1 de de julio
1. November / 1 de noviembre
D.L.: B-7738-204
ISSN 0937-1141

SCHRIFTEN DER DEUTSCH-SPANISCHEN JURISTENVEREINIGUNG

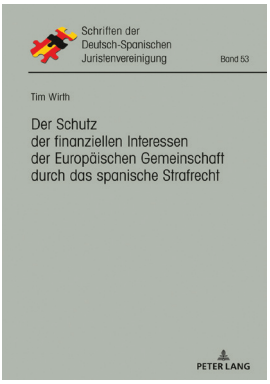

Band 53

Herausgegeben von der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung

ISSN: 1433-884X

Die Buchreihe *Schriften der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* enthält Monographien zur Rechtswissenschaft, insbesondere zu verschiedenen Aspekten der deutschen und spanischen Rechtsprechung. Sie beschäftigt sich interdisziplinär aber auch mit Bereichen der Betriebswirtschaft und Politikwissenschaft. Die Reihe wird von der *Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung* herausgegeben, die zur Vertiefung der Kenntnisse der jeweilig anderen Rechtsordnungen sowie zur Förderung der juristischen Beziehungen der beiden Länder beitragen will.

Band 53
Tim Wirth
Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft durch das spanische Strafrecht
geb. | 978-3-631-80647-0 | 2020. 246 S. | €D 54.95
eBook | 978-3-631-82507-5 | 2020. 246 S. | €D 54.95

Band 52
Teresa Puig Stoltenberg
Die Parteiautonomie im europäischen Erbrecht
geb. | 978-3-631-78424-2 | 2019. 398 S. | €D 71.95
eBook | 978-3-631-79687-0 | 2019. 398 S. | €D 79.95

Band 51
Matthias Schassek
Verträge über individuelle Software nach deutschem und spanischem Recht
geb. | 978-3-631-72690-7 | 2017. 234 S. | €D 54.95
eBook | 978-3-631-72730-0 | 2017. 234 S. | €D 60.95

Band 50
Ingrid Schleper
Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen und spanischen Recht
geb. | 978-3-631-71701-1 | 2017. XXI, 285 S. | €D 64.95
eBook | 978-3-631-70621-3 | 2017. XXI, 285 S. | €D 71.95

Band 49
Sven Hendrik Haumesser
Geschäftsleiterpflichten und -haftung in der Insolvenz im deutschen und spanischen Recht
geb. | 978-3-631-70109-6 | 2016. 356 S. | €D 71.95
eBook | 978-3-631-70104-1 | 2016. 356 S. | €D 79.95

Band 48
Karl Felix Oppermann
Die Unteranknüpfung nach der EuErbVO im Mehrrechtsstaat Spanien
geb. | 978-3-631-67632-5 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €D 44.95
eBook | 978-3-653-06996 | 2016. XXXVIII, 152 S. | €D 49.98

Band 47
Jessika Henke
Die vorgerichtliche Beweisermittlung im gewerblichen Rechtsschutz vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsangleichung
Eine vergleichende Betrachtung des deutschen und spanischen Rechts nach Umsetzung der «Enforcement»-Richtlinie
geb. | 978-3-631-67615-8 | 2016. XXIV, 176 S. | €D 54.95

Band 46
Britta Nietfeld
Mediation als Verfahren der konsensualen Konfliktbeilegung bei Trennung und Scheidung Eine rechtsvergleichende Betrachtung des deutschen, spanischen und katalanischen Rechts
geb. | 978-3-631-66809-2 | 2015. XX, 284 S. | €D 64.95
eBook | 978-3-653-05972-4 | 2015. XX, 284 S. | €D 72.23

PETER LANG
INTERNATIONALER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN

Band 45
Benedikt Leffers
Die Einführung eines Präsenzbonus in Deutschland unter Berücksichtigung der *prima de asistencia* in Spanien
geb. | 978-3-631-65965-6 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €D 64.95
eBook | 978-3-653-05409-5 | 2015. XX, 270 S., 11 Tab | €D 72.23

Band 44
Christian Schönwandt
Wirkungsschwächen der Schenkung in Spanien und Deutschland
geb. | 978-3-631-66293 | 2015. 364 S. | €D 71.95
eBook | 978-3-653-05527-6 | 2015. 364 S. | €D 79.97

Band 43
Hannah Rau
Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung am Beispiel Spanien
geb. | 978-3-631-64974-9 | 2014. LXII, 414 S. | €D 89.95
eBook | 978-3-653-04117-0 | 2014. LXII, 414 S. | €D 100.08

Band 42
Stefanie Espitalier
Die innerstaatliche Haftung für Unionsrechtsverstöße in Spanien
Eine Untersuchung der Verantwortungs- und Haftungsbeziehungen zwischen dem spanischen Zentralstaat und den Autonomen Gemeinschaften im Falle finanzwirksamer Entscheidungen der Europäischen Union
geb. | 978-3-631-63192-8 | 2012. 239 S. | €D 53.95
eBook | 978-3-653-01703-8 | 2012. 239 S. | €D 59.98

Band 41
Bettina Janka
Corporate Governance in Deutschland und Spanien
geb. | 978-3-631-61843-1 | 2011. 297 S. | €D 60.95

Band 40
Kristina Orthmann
Kapitalmarktinformationshaftung der Vorstände von Aktiengesellschaften in Deutschland und Spanien
geb. | 978-3-631-60099-3 | 2010. 304 S. | €D 59.95

Band 39
Franziska Hohlers
Der Vertragsschluss im e-Commerce nach deutschem und spanischem Recht
Unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben zu den Informationspflichten
geb. | 978-3-631-61092-3 | 2010. 205 S. | €D 56.95

Band 38
Florian Michallik
Instrumentarien zur Steuerung von Einzelhandel in Deutschland und Spanien
Ein Beitrag zu nachhaltiger Raum- und Stadtentwicklung
geb. | 978-3-631-61079-4 | 2010. 409 S. | €D 86.95

Band 37
Katharina Grüter
Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bei der spanischen Sociedad de Responsabilidad Limitada und der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
geb. | 978-3-631-61338-2 | 2010. 216 S. | €D 56.95
eBook | 978-3-653-00391-8 | 2010. 216 S. | €D 63.30

Band 36
Ingo Robert Müller
Spanisches Anwaltshaftungsrecht
geb. | 978-3-631-60965-1 | 2010. XXX, 406 S. | €D 92.95
eBook | 978-3-653-00425-0 | 2010. XXX, 406 S. | €D 103.41

Band 35
Hendrik R. Bott
Absicherung der Mängelrechte im spanischen Bauvertragsrecht unter rechtsvergleichenden Aspekten
Eine Untersuchung der Rechtsverhältnisse zwischen Besteller und Unternehmer
geb. | 978-3-631-60483-0 | 2010. 181 S. | €D 53.95
eBook | 978-3-653-00303-1 | 2010. 181 S. | €D 59.98

Unsere Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich zuzüglich Versandspesen. Preisänderungen bleiben vorbehalten. An Bibliotheken liefern wir mit 5% Rabatt. €D inkl. MWSt. – gültig für Deutschland und Kunden in der EU ohne USt-IdNr.